

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3 51 22

GZ. VI/5-290/23-1976

WIEN, am 18. Mai 1976

1014, Tel. 63 67 11 Durchwahl 2952

Betrifft: Entwurf eines NÖ. Landwirtschaftlichen Schulgesetzes.



H o h e r L a n d t a g !

Die verfassungsrechtliche Lage auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, insbesondere auf dem des Berufs- und Fachschulwesens, konnte im Zuge der großen Schulreform des Jahres 1962 nicht umgestaltet werden. Eine Neuregelung durch gesondertes Bundesverfassungsgesetz wurde jedoch in Aussicht gestellt. Das dem Nationalrat bereits im Jahre 1966 bzw. 1970 vorgelegte Schulgesetzprogramm auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, einschließlich der notwendigen Verfassungsänderungen, wurde nunmehr am 28. und 29. April 1975 beschlossen und umfaßt insbesondere folgende Regelungen:

1. Die Aufteilung der Kompetenzen des Bundes und der Länder für die Gesetzgebung und die Vollziehung im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens und des damit im Zusammenhang stehenden Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime durch einen Art. 14 a B-VG; dessen Abs.1 für die Gesetzgebung und Vollziehung eine Generalklausel zugunsten der Länder enthält, während die Abs.2 bis 4 jene Angelegenheiten aufzählen, bei welchen die Kompetenzen zur Gesetzgebung und Vollziehung analog den Art. 10 bis 12 B-VG verteilt sind.
2. Die auf Grund der neuen Verfassungslage (BGBl.Nr. 316/1975) u.a. ergangenen Bundesgesetze betreffend
 - a) Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufs-

- schulen, BGBl.Nr. 319/1975 (im folgenden kurz "Berufsschulgrundsatzgesetz" genannt),
- b) Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl.Nr. 320/1975 (im folgenden kurz "Fachschulgrundsatzgesetz" genannt),
 - c) Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte, BGBl. Nr. 317/1975 (im folgenden kurz "Schulbeirätegrundsatzgesetz" genannt).

Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres (lit.a und b) bzw. innerhalb von drei Jahren (lit.c) nach Kundmachung dieser Bundesgesetze zu erlassen.

3. Die für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen bisher geltenden bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften (§ 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920; das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz 1948; das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz 1955) sowie das Bundessanktionsgesetz, BGBl. Nr. 356/1970 betreffend das NÖ.Landwirtschaftliche Schulgesetz, treten mit 28. April 1975 außer Kraft.

Die dargelegte Rechtssituation nimmt die NÖ.Landesregierung zum Anlaß, den Entwurf eines neuen NÖ.Landwirtschaftlichen Schulgesetzes vorzulegen. Dieser enthält einerseits die beabsichtigten Ausführungsbestimmungen zu den Bundesgrundsatzgesetzen, andererseits auch jene notwendigen gesetzlichen Maßnahmen, die bisher nicht getroffen werden konnten. Es wird damit der Versuch unternommen, das in Niederösterreich bestehende landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen - dessen tatsächliche Verhältnisse seit einigen Jahren in einzelnen Bereichen den rechtlichen vorausgeleitet sind - zu determinieren und die Weichen für eine weitere moderne Entwicklung zu stellen. Im übrigen konnten weitgehend die Bestimmungen des derzeit noch geltenden paktierten NÖ. Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl.Nr. 278/1969, übernommen werden, die sich in wesentlichen Teilen mit denen des Berufsschulgrundsatzgesetzes und' des Fachschulgrundsatzgesetzes decken.

Für die Erstellung des Entwurfes waren weiters folgende Gesichtspunkte maßgebend:

- Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in Niederösterreich versteht sich als ein Teil des gesamten österreichischen Schulwesens. Der Entwurf schafft daher die Voraussetzungen für eine sinnvolle Einordnung in das Gesamtschulwesen bei grundsätzlicher Wahrung der den Bedürfnissen entsprechenden Eigenständigkeit. Um eine möglichst einheitliche Systematik und Abstimmung mit der Bundes- bzw. Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des nichtlandwirtschaftlichen Schulwesens zu erreichen und Widersprüche zu vermeiden, folgt der Entwurf in Aufbau und Terminologie weitgehend bestehenden Vorbildern.
- Mit dem vorliegenden Entwurf sollen alle Rechtsgebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens einschließlich des Erziehungswesens in Angelegenheit der Schülerheime, sofern sie in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, umfassend in einem Gesetz geregelt werden. Dieses enthält somit Bestimmungen über die äußere und innere Schulorganisation, die Schulpflicht, die Schulverwaltung und Schulaufsicht sowie das Privatschulwesen.
- Die den inneren Bereich des Schulwesens regelnden Vorschriften (§§ 26 bis 72) orientieren sich an den Grundsätzen des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 139/1974. Sie umfassen u.a. Bestimmungen über die Aufnahme in die Schule, Unterrichtsordnung, Unterrichtsarbeit, Schülerbeurteilung (Prüfungen), Schulordnung und Funktionen des Lehrers bis zur Schülermitverwaltung und zur Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuß.

Der Entwurf ist von dem Ziel geleitet, die Rechte und Pflichten der unmittelbar Schulbeteiligten, d.h. der Lehrer, der Eltern und der Schüler, insbesondere unter Bedachtnahme auf deren jeweilige Stellung und zum Teil verschiedene Interessenlage im Rahmen der Schule festzulegen. Überall dort, wo Rechte und Pflichten der Schüler umschrieben werden, richten sich die Bestimmungen unmittelbar an den Schüler. Es wäre jedoch verfehlt, daraus die Absicht des Gesetzes-

entwurfes auf Einschränkung der Rechte der Eltern ableiten zu wollen. Ungeachtet dessen, daß der Schüler, soweit es um seine Rechte und Pflichten geht, als Normadressat ausgewiesen ist, liegt dem Entwurf die Wahrung der Elternrechte zugrunde (§§ 60 und 66).

Die Bestimmungen über die "Schülermitverwaltung" versuchen auch im Bereich des landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens, die Mitwirkung der Schüler an der Gestaltung der Schule - in maßvoller Weise - gesetzlich zu verankern. Durch die Einrichtung eines Schulgemeinschaftsausschusses, dem als Mitglieder Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten angehören, soll auch letzteren Gelegenheit geboten werden, ihre Auffassungen zu schulischen Problemen darzulegen. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Absicht des Entwurfes zu sehen, den Elternvereinen eine gesetzliche Basis zu geben.

Eine eingehende Regelung erfährt schließlich der Fragenkreis der Anfechtungsmöglichkeit schulischer Entscheidungen. Dem Rechtsstaatsprinzip (im besonderen dem Rechtsschutzbedürfnis) Rechnung tragend, sieht der Entwurf einen Ausbau der Rechtsverfolgungsmöglichkeiten in einem geordneten Verfahren vor, ohne jedoch die diesbezüglichen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zu übernehmen. Die damit verbundene weitgehende Verrechtlichung dieses Bereiches soll keinesfalls dazu führen, daß die Unterrichtstätigkeit des Lehrers unzumutbar belastet und dieser letztlich zum Verwaltungsbeamten gemacht wird. Der "pädagogische Bereich" wird in diesem Zusammenhang als Fall eines besonderen Gewaltverhältnisses angesehen - als "verwaltungsfreier Raum" in der Bedeutung, daß das Verwaltungshandeln sich nicht in Verwaltungsakten niederschlägt. Diesen Bereich gegenüber dem hoheitlichen abzugrenzen steht unter gewissen Schranken dem Gesetzgeber frei: er darf den pädagogischen Bereich nicht in den hoheitlichen ausdehnen. Es ist ihm aber unbenommen, im pädagogischen Bereich hoheitliche Konstruktionen vorzunehmen.

Die Schwierigkeiten, einen gesunden Mittelweg einzuhalten, wurden auch bei der erforderlichen Anpassung beziehungsweise Neuformulierung dieser Bestimmungen für das Berufs- und Fachschulwesen klar erkannt. In Verfolgung der vorgenannten Ziele wird das "richtige Maß" auch bei der Erlassung der vorgesehenen Verordnungen durch die Schulbehörde zu finden sein.

Besonderer Teil

Der Entwurf faßt die Regelungen für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in Niederösterreich zusammen und ist in sechs Hauptstücke gegliedert:

- I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 9);
- II. Organisation der öffentlichen Berufs- und Fachschulen (§§ 10 bis 25);
- III. Ordnung von Unterricht und Erziehung für die öffentlichen Berufs- und Fachschulen (§§ 26 bis 72);
- IV. Schulerhaltung, Schulverwaltung, Schulaufsicht (§§ 73 bis 83);
- V. Errichtung und Führung von privaten land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie Schülerheimen (§§ 84 bis 96);
- VI. Schlußbestimmungen (§§ 97 bis 102).

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

Zu § 1:

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf die öffentlichen und privaten land- und forstwirtschaftlichen Schulen und Schülerheime, sofern sie gemäß Art. 14 a B-VG der Kompetenz des Landes unterliegen. Ausdrücklich ausgenommen sind daher die in lit. a bis d angeführten Lehranstalten und Schülerheime.

Durch die vorliegende Festlegung des Geltungsbereiches ist klar gestellt, daß überall dort, wo im Gesetz von land- und forstwirtschaftlichen Schulen (Berufs- und Fachschulen) oder Schülerheimen die Rede ist, sowohl öffentliche als auch private Schulen und Schülerheime gemeint sind. Wenn sich die Bestimmungen jedoch nur auf bestimmte Bereiche beschränken, wird der Zusatz "öffentlich" oder "privat" verwendet; dies gilt auch für die Titel der Hauptstücke und Abschnitte.

Zu § 2:

Auf Grund der erst mit 28.4.1975 aufgehobenen Bestimmungen des § 42 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 beziehungsweise des § 4 des Schulerhaltungskompetenzgesetzes 1955, waren die Fachschulen bis zum genannten Zeitpunkt als "niedere land- und forstwirtschaftliche Fachschulen" zu bezeichnen.

Mit der vorliegenden Gliederung werden nunmehr die land- und forstwirtschaftlichen Schulen begrifflich in das österreichische Schulorganisationssystem 1962 eingeordnet, wofür durch die neue Verfassungslage der Weg frei ist. Sie fallen sinngemäß unter die berufsbildenden Schulen.

Gleichzeitig werden in Abs.2 und 3 die Aufgaben der beiden Schularten festgelegt. Die vorliegenden Formulierungen decken sich jeweils mit § 1 des Berufsschulgrundsatzgesetzes und des Fachschulgrundsatzgesetzes. Sie entsprechen übrigens im wesentlichen den bereits bisher geltenden Bestimmungen des NÖ.Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1969.

Zu § 3:

Der Begriff der "Errichtung einer Schule" - der im allgemeinen Sprachgebrauch eine andere Bedeutung als im § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr.163/1955, hat - wird, um Mißverständnisse auszuschließen, hier nicht verwendet. Im Abs.1 wurde nur auf den Rechtsakt der Gründung (Verordnung oder Anzeige der beabsichtigten Führung) abgestellt, worin auch die Festlegung des Standortes und der organisatorischen Merkmale der Schule enthalten sein müssen. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 73 Abs.1 und 2 und § 86 Abs.1 bis 4 hingewiesen.

Die "Erhaltung" umfaßt dagegen alle wirtschaftlichen Belange der Schule, wobei unter Bereitstellung des Schulgebäudes in erster Linie der Bau, darüber hinaus aber jede anderweitige Beschaffung

(z.B. Miete, Kauf) und Zurverfügungstellung von Schulliegenschaften zu verstehen ist. Unter sonstigen Sachaufwand fallen insbesondere die Kosten für die Anschaffung der Amtserfordernisse der Schule, wie Vorschriftensammlungen, Formulare für Zeugnisse und Amtsvorschriften, Bücher für Lehrer- und Schülerbüchereien, Post-, Fernsprech- und Rundfunkgebühren.

Beistellung im Sinne des Abs.2 lit.b bedeutet, dafür Sorge zu tragen, daß das erforderliche Personal zur Verfügung steht und daß dessen Kosten - unbeschadet des vom Bund auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften getragenen Personalaufwandes der Lehrer - vom gesetzlichen Schul- und Heimerhalter zu tragen sind. Auf die Bestimmungen des § 74 und der §§ 86 Abs.3, 87 und 88 wird hingewiesen.

Zu den §§ 4 bis 7:

Durch diese Bestimmungen werden § 2 Abs.1 und 2 sowie § 4 des Berufsschulgrundsatzgesetzes ausgeführt.

Gemäß § 4 des Gesetzesentwurfs werden folgende Personen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen berufsschulpflichtig sein:

1. Die gemäß den Bestimmungen der NÖ.Landarbeitsordnung 1973, LGBL.9020-0 in der geltenden Fassung sowie der NÖ.Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBL. Nr.208, in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrverhältnis stehenden Lehrlinge;
2. Jugendliche, die vertragsmäßig Dienstleistungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (im Sinne der §§ 2 und 5 der NÖ.Landarbeitsordnung 1973) gegen Entgelt verrichten;
3. Die familieneigenen jugendlichen Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs.2 lit.b und c der NÖ.Landarbeitsordnung 1973.

Bei der Formulierung des § 4 wurde davon ausgegangen, daß der Gesetzgeber durch die Erlassung einer Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung offenbar sein Anliegen dokumentiert hat, den land- und forstwirtschaftlichen Beruf im Rahmen

eines Lehrverhältnisses zu erlernen und die Berufsschulpflicht für Lehrlinge grundsätzlich keiner altersmäßigen Beschränkung unterliegt.

Die Berufsschulpflicht gemäß § 4 Abs.2, die nach der Erfüllung der Schulpflicht beginnt und spätestens mit Vollendung des 18.Lebensjahres endet, dient dem Zweck, die Zahl der unausgebildeten Hilfsarbeiter für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft entscheidend zu senken. Den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen soll demnach auf jeden Fall die Grundausbildung vermittelt werden.

Der Besuch der landwirtschaftlichen Fachschule, die als Betriebsführerschule konzipiert ist, bleibt grundsätzlich freiwillig. Durch den Besuch einer bestimmten Form der Fachschule (§ 5 Abs.3) kann jedoch die Berufsschulpflicht erfüllt werden.

Der Übertritt von der Landwirtschaftlichen Berufsschule eines Landes in die gleichartige Schule eines anderen Landes, wird bei der naturbedingten Sesshaftigkeit der bäuerlichen Bevölkerung eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen. Um in den dennoch vorkommenden Fällen Härten zu vermeiden, wurden die Bestimmungen des § 5 Abs.4 über die Anrechnung der in einem anderen Bundesland zurückgelegten Schulzeit vorgesehen.

Durch § 5 Abs.5 wird klargestellt, daß die Berufsschulpflicht auch an privaten land- und forstwirtschaftlichen Berufs (Fach-)schulen erfüllt werden kann; an Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht jedoch nur unter der Bedingung des Nachweises eines zureichenden Unterrichtserfolgs. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmung des § 9 Abs.3 hingewiesen.

Die Bestimmungen über die Befreiung vom Besuch der Berufsschule (§ 6) sowie über die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht (§ 7) entsprechen im wesentlichen den Vorschriften des Schulpflichtgesetzes, BGBl.Nr.241/1962 in der derzeit geltenden Fassung. Auf die damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen der §§ 46 bis 48 des Gesetzesentwurfes wird hingewiesen.

Zu § 8:

Die Bestimmungen über die Schulpflichtmatrik wurden analog dem zitierten Schulpflichtgesetz gestaltet. In der Schulpflichtmatrik sind darnach alle Schulpflichtigen zu erfassen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Gemeinde wird die Schulpflichtmatrik auf Grund eigener Erhebungen und Unterlagen, in Zusammenhang mit den Meldungen der Erziehungsberechtigten oder Arbeitgeber (Lehrherrn) sowie mit den Schulaustritts und -eintrittsanzeigen der Schulleitungen anzulegen und zu führen haben. Der Bezirksverwaltungsbehörde kommt als Gemeindeaufsichtsbehörde die Aufgabe zu, darüber zu wachen, daß alle Schulpflichtigen erfaßt werden. Sie hat im Zweifelsfall vom Amts wegen oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder Arbeitgeber (Lehrherrn) das Bestehen der Schulpflicht bescheidmäßig festzustellen. Durch diese Maßnahmen soll eine möglichst lückenlose Erfassung der Schulpflichtigen gesichert werden. Die Schulpflichtmatrik dient somit als Grundlage für die Zuweisung der Schulpflichtigen an eine bestimmte Berufsschule sowie für die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht.

Zu § 9:

Diese Bestimmungen regeln die als Bescheid anzusehende Zuweisung der Schulpflichtigen an eine bestimmte Berufsschule. Damit soll der Schulverwaltung die notwendige Beweglichkeit gesichert werden, um auch bei regional schwankenden Schülerzahlen die bestehenden Berufsschulen möglichst zweckmäßig auslasten zu können.

Bei der Zuweisung der Schulpflichtigen ist auf eine zweckentsprechende Erfüllung der Schulpflicht Bedacht zu nehmen. Dabei sind nicht nur die in Betracht kommende Fachrichtung der Berufsschule und die Entfernung der Berufsschule vom Beschäftigungsort des Schülers zu berücksichtigen, sondern auch andere Umstände wie Vorliegen eines Lehrvertrages oder nicht, Alter des Schulpflichtigen, frühere Befreiung vom Schulbesuch oder Zurückstel-

lung wegen Überfüllung von Schülerheimen. Aus der Bestimmung des Abs.3 ist der dem Schüler zumutbare Schulweg abzuleiten.

Die Zuweisung wird grundsätzlich als rechtzeitig erfolgt anzusehen sein, wenn sie dem Schulpflichtigen spätestens 2 Wochen vor Schulbeginn zugestellt wird. Muß die Zuweisung aus wichtigen schulorganisatorischen Gründen später beziehungsweise während des Unterrichtsjahres verfügt werden, hat sie unter Bedachtnahme auf Abs.4 jedenfalls so zu erfolgen, daß eine Unterbrechung des ordnungsgemäßen Unterrichts nicht eintritt oder die Unterbrechung auf das unumgängliche Ausmaß beschränkt bleibt.

Die Bestimmung des Abs.5 ermöglicht Ländervereinbarungen gemäß Art.15aB-VG zur Sicherstellung einer entsprechenden und zweckmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung, insbesondere für die Sondergebiete der Landwirtschaft (zum Beispiel Weinbau, Obstbau, Gartenbau, Fischereiwirtschaft) sowie für die Forstwirtschaft, für die nur in einzelnen Bundesländern Berufs- und Fachschulen mit den einschlägigen Fachrichtungen geführt werden.

Zu § 10:

Die Grundsätze der allgemeinen Zugänglichkeit und der Schulgeldfreiheit, die für das allgemeine Schulwesen durch das Schulorganisationsgesetz festgelegt wurden, sollen auch für den Bereich der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen übernommen werden. Damit werden auch die Bestimmungen des § 5 des Berufsschulgrundgesetzes und des § 6 des Fachschulgrundgesetzes ausgeführt. Aus den Abs.2 und 3 ergibt sich, daß außer den Lern- und Arbeitsmittelbeträgen und den Schülerheimbeiträgen sonstige Schulgebühren nicht einbehalten werden dürfen. Unberührt bleibt selbstverständlich die Tragung jener Kosten durch die Eltern, die mit Schulveranstaltungen verbunden sind und bei denen die Schulleitung beziehungsweise der Lehrer nur die Verrechnung gegenüber Dritten übernimmt (zum Beispiel Besorgung von Fahrkarten, Bezahlung von

Unterkunft und Verpflegung sowie von Eintrittskarten bei Exkursionen, Schulausflügen, Wandertagen, Skikursen usw.). Auf die Bestimmungen des § 7 Abs.3 des § 32 Abs.2, letzter Satz, sowie des § 60 Abs.3 wird hingewiesen.

Eine Pflicht zur Benützung des Schülerheimes besteht für Berufsschulpflichtige grundsätzlich nicht. Es ist daher davon auszugehen, daß die Benützung des Schülerheims nicht erzwungen werden kann, das heißt, daß es jedem Schulpflichtigen freistehen muß, täglich zum Schulort anzureisen, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder die Aufnahme in das Schülerheim anzustreben.

Für Fachschulen ist gemäß § 21 Abs.2 bei einer Aufnahme in die Fachschule jedoch grundsätzlich die internatsmäßige Unterbringung vorgesehen. Auf die Erläuterungen zu § 21 Abs.4 wird hingewiesen.

Die Unterbringung im Schülerheim gründet sich auf eine Vereinbarung die zwischen dem Land Niederösterreich als Schulerhalter und demjenigen - entweder ausdrücklich abgeschlossen oder durch konkludente Handlung - zustandekommt, der für die Kosten des Schulbesuches aufzukommen hat. Für Sozialfälle wären nichtrückzahlbare Beihilfen aus Landesmitteln vorzusehen.

Der Schülerheimbeitrag, dessen generelle Festsetzung gemäß § 10 Abs.3 durch eine Verordnung erfolgt, ist als Entgelt anzusehen. Die vorgesehene Einbringung von rückständigen Lern-, Arbeitsmittel- und Schülerheimbeiträgen im Verwaltungswege erscheint zweckmäßig.

Zu § 11:

Diese Bestimmungen - dem Schulorganisationsgesetz BGBl.Nr.242/1962 nachgebildet - enthalten in Zusammenhang mit § 2 Abs.2 und 3 sowie den §§ 17 bis 20 die Grundzüge der durch Verordnung zu erlassenden Lehrpläne, einschließlich der Festlegung der erforderlichen Begriffe.

Im Abs.2 ist unter Gesamtstundenzahl die Zahl der Unterrichtsstunden in einer Schulstufe beziehungsweise Schulwoche, unter Stundenausmaß die Zahl der innerhalb der Gesamtstundenzahl auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände entfallenden Unterrichtsstunden zu verstehen. Davon zu unterscheiden ist die Schulzeitregelung des § 16, insbesondere jene über die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag.

Zu § 12:

Der bisherigen Regelung entsprechend wird das sogenannte "Fachlehrersystem" festgelegt, d.h. die Mehrzahl der Unterrichtsgegenstände wird von verschiedenen Lehrern unterrichtet. Durch die Bestimmung des Abs.3 wird klargestellt, daß der Abs.2 nicht dem Dienstrecht, sondern dem Schulorganisationsrecht zugehört.

Zu § 13:

Das pädagogisch als wünschenswert angesehene Ziel, die Schülerzahl einer Klasse mit 30 Schülern zu begrenzen, wird auch im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, insbesondere bei Fachschulen nicht immer erreicht werden können. Es erscheint daher unter den vom Gesetz als zwingend angesehenen Gründen die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl von 36 Schülern vertretbar.

Mit der Bestimmung des Abs.2 wurde erstmals eine Mindestschülerzahl pro Klasse aufgenommen. Diese wird in nächster Zeit voraussichtlich nur für Berufsschulen von Bedeutung sein. In diesem Zusammenhang wird auf § 17 Abs.3, zweiter Satz, hingewiesen, wonach - bei einer Schülerzahl von weniger als 18 - Klassen gleicher Schulstufe zusammengefaßt werden können. Eine Klasse, deren Schüler-

zahl während des Unterrichtsjahres unter zwölf abgesunken ist, wird jedoch für diese Schulstufe weiterzuführen sein, wenn nicht die Möglichkeit der Zuweisung an eine andere Klasse derselben oder einer anderen in Betracht kommenden Berufs- oder Fachschule besteht.

Die Bestimmung des Abs.3 ist in sinngemäßem Zusammenhang mit der Regelung der Mindestschülerzahl im Abs.1 sowie gemäß § 11 Abs.4 zu sehen.

Zu den §§ 14 bis 16:

Diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des NÖ Schulzeitgesetzes, LGBl.Nr.287/1965 in der derzeit geltenden Fassung. Durch entsprechende Modifizierungen war jedoch auf die Erfordernisse einer Ausbildung in der Land- und Forstwirtschaft Bedacht zu nehmen.

Zu den §§ 17 und 18:

Durch die Umschreibung der Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule in § 2 Abs.2 wird gleichzeitig eine grundlegende Definition für den Begriff gegeben. Darnach soll die Berufsschule die unterste Stufe der landwirtschaftlichen Ausbildung sein und die schulische Grundausbildung für die künftige Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft beinhalten. Mit den vorliegenden Regelungen der §§ 17 und 18 werden nunmehr die Bestimmungen des § 2 Abs.3 sowie des § 3 des Berufsschulgrundgesetzes ausgeführt. Die Gliederung in Fachrichtungen entspricht jener der Ausbildungszweige nach der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl.Nr.208. Damit wird auch die Aufgabe der Berufsschule als Vermittlerin des theoretischen Wissens zur praktischen Lehrlingsausbildung zum Ausdruck gebracht.

Welche der aufgezählten Fachrichtungen unter Bedachtnahme auf § 73 Abs.1 tatsächlich geführt werden können, wird sich nach den weiteren Änderungen in der Agrarstruktur und der jeweiligen wirtschaftlichen Situation richten. Derzeit sind in Niederösterreich neben der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft noch die Sondergebiete Ländliche Hauswirtschaft, Gartenbau, Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft sowie Molkerei- und Käsereiwirtschaft als eigene Fachrichtungen der Berufsschule eingerichtet.

Die Einteilung in saisonmäßige und lehrgangsmäßige Berufsschulen hat sich aus der Praxis ergeben und soll vorerst beibehalten werden. Die Entwicklung der Berufsschule geht jedoch in die Richtung der mehrere Wochen im Jahr umfassenden Internatsschule (§ 17 Abs.2 lit.b), weil mit dem zahlenmäßigen Rückgang der Schulpflichtigen die Schulsprengel und damit die Schulwege immer größer werden. Bis zu einer endgültigen Umstellung auf die Internatsschule wird für den in den nächsten Jahren noch verbleibenden Teil der saisonmäßigen Schulen die Bestimmung des § 17 Abs.3, zweiter Satz, von Bedeutung sein. Als wesentliche Neuerung ist das Programm der dreistufigen Berufsschule anzusehen, die nach Vorliegen der Voraussetzungen (§ 98 Abs.3) als berufsausbildungsbegleitende Schule zu führen sein wird.

In § 18 Abs.1 des Entwurfes sind jene Pflichtgegenstände angeführt, die jedenfalls für alle Berufsschulen gleich und darüberhinaus jene, die nur für die einzelnen Fachrichtungen - deren Art entsprechend beziehungsweise diese bestimmend - vorzusehen sind. Gemäß lit.1 besteht die Möglichkeit der Anpassung an die Verschiedenheiten in den einzelnen Produktionsgebieten des Landes. Ebenso können einzelne Sondergebiete, die aus organisatorischen Gründen derzeit noch nicht als eigene Fachrichtungen der Berufsschule geführt werden können, dadurch als ergänzende Pflichtgegenstände in den Lehrplan für einzelne Schulen einbezogen werden.

Freigegenstände sind im Lehrplan der Berufsschule nicht vorgesehen. Das gesamte Unterrichtsausmaß (§ 18 Abs.2) hat daher ausschließlich der Vermittlung einer entsprechenden Grundausbildung zu dienen. Der

Schwerpunkt des theoretischen Berufsschulunterrichtes wird in der ersten Schulstufe liegen und diese so zu konzipieren sein, daß bei günstigem Schulerfolg ein Übertritt in eine Fachschule (§ 19 Abs.4 lit.b) möglich ist. Mit dem Anwachsen des fachlichen Bildungstoffes, dem innerhalb der vorgesehenen Pflichtgegenstände Rechnung getragen werden muß, erscheint im Rahmen der Berufsschule eine Berücksichtigung von Freigegegenständen im Lehrplan nicht vorteilhaft.

Zu den §§ 19 und 20:

Durch die Umschreibung des Aufgabenbereiches in § 2 Abs.3 wird gleichzeitig auch eine gesetzliche Definition des Begriffes "Land- und forstwirtschaftliche Fachschule" gegeben. Das Niveau der Fachschule wird - abgesehen von der Zahl der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden - dadurch bestimmt, daß das Ausbildungsziel die Befähigung zur selbständigen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes beziehungsweise zur Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft ist.

Mit den vorliegenden Regelungen der §§ 19 und 20 werden nunmehr die Bestimmungen der §§ 2,3 und 5 des Fachschulgrundsatzgesetzes ausgeführt.

Für die Einrichtung der Fachschule in bestimmten Fachrichtungen wird ausschließlich der Bedarf (§ 73 Abs.2) maßgebend sein. Derzeit werden in Niederösterreich die Fachrichtungen Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft, Gartenbau sowie Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft geführt.

Die Gliederung der Fachschulen in Jahresschulen und sogenannte "Winterschulen" hat sich in der Praxis bewährt und soll beibehalten werden (§ 19 Abs.2). Der vollschulartige Unterricht in diesen Schulen erstreckt sich im Unterrichtsjahr - wie aus § 16 Abs.2 geschlossen werden kann - grundsätzlich auf die Sechstageswoche.

In der Anlage ist eine Übersicht über die in Niederösterreich vorgestellten Schulmodelle beigezeichnet, die zur Erläuterung der Bestimmungen des § 19 Abs.2 bis 4 dienlich sein kann.

Dazu darf bemerkt werden, daß in Niederösterreich die überwiegende Mehrzahl der Fachschüler bereits die aus den bisherigen Schulversuchen entwickelten zwei- bzw. dreijährigen Fachschulen im Sinne des § 19 Abs.4 lit.c besuchen. Eine einjährige "Ländliche Haushaltungsschule" wird mit diesen Bestimmungen nicht ausgeführt, da sie in Niederösterreich als systemstörend angesehen wird.

Für die Fachschule wurde im vorliegenden § 20 des Entwurfes eine Einteilung in Pflichtgegenstände, die vorzusehen sind, und in alternative Pflichtgegenstände oder Freigegegenstände, die vorgesehen werden können, vorgenommen. Dadurch besteht die Möglichkeit der besseren Anpassung an die Verschiedenheiten in den einzelnen Produktionsgebieten des Landes. Ebenso können einzelne Sondergebiete, für die aus organisatorischen Gründen derzeit noch keine eigene Fachrichtung der Fachschule geführt werden kann, gemäß Abs.3 als alternative Pflichtgegenstände oder Freigegegenstände in den Lehrplan für einzelne Schulen aufgenommen werden. Darüberhinaus soll durch die Einbeziehung beziehungsweise bessere Strukturierung von Unterrichtsgegenständen, die auch im gewerblichen oder kaufmännischen Bereich von Bedeutung sein können, künftig eine bessere berufliche Mobilität ermöglicht werden. Weitergehende Bestrebungen finden jedoch ihre Grenze in der Bestimmung des Grundsatzgesetzes, daß der Schwerpunkt des in der Fachschule vermittelten Fachwissens der jeweiligen Fachrichtung zu entsprechen hat (§ 19 Abs.1).

Die Bestimmungen des § 20 Abs.2 geben den Rahmen für das im Lehrplan zu berücksichtigende Unterrichtsmaß, die erforderliche Anzahl von Schulstufen, je nach Organisationsform und Aufbau der Fachschule, sowie die Verteilung der Gesamtunterrichtsstunden auf die Schulstufen.

Zu § 21:

Diese Bestimmungen führen § 4 des Fachschulgrundsatzgesetzes näher aus, insbesondere im Hinblick auf die für die Aufnahme erforderlichen schulischen Mindestvoraussetzungen für die einzelnen Fachschularten, die körperliche Eignung und die weiters nachzuweisende besondere Fachschuleignung. Damit soll auch gewährleistet sein, daß Schüler ohne entsprechende Grundausbildung nicht die landwirtschaftliche Fachschule besuchen können, womit die Gefahr beseitigt wird, daß das Unterrichtsniveau dieser Schule beeinträchtigt wird.

Gemäß Abs.4 ist die Aufnahme in die Fachschule grundsätzlich von der möglichen Unterbringung im angeschlossenen Schülerheim abhängig. Dies ist einerseits für die lebens- und wirklichkeitsnahe Durchführung des Praxisunterrichtes in dem der Fachschule angeschlossenen Lehr- und Versuchsbetrieb von Bedeutung, andererseits für die Gemeinschaftsbildung und das soziale Lernen der Schüler wünschenswert. Aus der bisherigen Erfahrung kann ausgesagt werden, daß durch diese Lernsituation der Erziehungs- und Unterrichtserfolg günstig beeinflusst wird.

Zu den §§ 22 bis 24:

Diese Bestimmungen regeln die Durchführung der Eignungsprüfung für Aufnahmsbewerber, die nicht den erforderlichen günstigen Schulerfolg in der Schulstufe erbringen, deren Abschluß Mindestvoraussetzung für den Besuch der Fachschule ist. Die Eignungsprüfung hat daher der möglichst objektiven Feststellung der Eignung des Aufnahmsbewerbers für die betreffende Schulart zu dienen. Die Zahl der vorhandenen Plätze in den betreffenden Schulen darf auf keinen Fall relevant sein für das Ergebnis der Eignungsprüfung. Dies ist ein Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz und der pädagogischen Fairneß.

Durch § 23 Abs.3 und 4 wird die Festsetzung der Aufgabenstellungen entweder nur für die einzelne Schule oder landesweit einheitlich, ferner die Modifikation der traditionellen Prüfung, durch den Einbau von oder den Ersatz durch psychologische Eignungsuntersuchungen ermöglicht.

Es wird Sache der wissenschaftlichen Forschung in Zusammenarbeit mit der Unterrichtspraxis sein, Methoden zu entwickeln, die nach entsprechender Erprobung zu einer völligen Neuordnung auf dem Gebiet der Eignungsprüfungen führen können. Damit könnte die bisherige Form der punktuellen Überprüfung, die unbefriedigend erscheint, abgelöst werden.

Zu § 25:

Damit wird § 7 des Fachschulgrundsatzgesetzes ausgeführt.

Zu den §§ 26 und 27:

Mit der Aufnahme in eine Schule beginnen die besonderen Rechtsverhältnisse, die mit der Schülereigenschaft verbunden und im III.Hauptstück dieses Gesetzes geregelt sind.

Die vorliegenden Bestimmungen über die Aufnahme in die Schule - die sich im übrigen weitgehend an den §§ 3 und 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr.139/74 (SCHUG) orientieren - sehen eine Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Schüler nicht vor.

Zu den im § 26 Abs.1 lit.a genannten Aufnahmuvoraussetzungen für die betreffende Schulstufe zählen vor allem:

1. Bei der Aufnahme in eine Berufsschule eine Zuweisung gemäß § 9.
2. Bei Aufnahme in die erste Schulstufe einer Fachschule der Abschluß derjenigen Schulstufe, wie er gemäß § 21 Abs.1 erforderlich ist.

3. Erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung, soweit eine solche vorgesehen ist (§ 21 Abs.3).
4. Wenn es sich um die Aufnahme in eine höhere als die erste Schulstufe einer Schulart handelt: Feststellung der Eignung zum Aufsteigen in die betreffende Schulstufe (§ 42).

Die Bestimmungen des § 26 Abs.4 eröffnen die Möglichkeit der Ablegung einer Einstufungsprüfung. Dies wird insbesondere in Betracht kommen:

- a) bei Übertritt von einer höheren landw.Schule in eine höhere als die erste Schulstufe einer landw.Fachschule;
- b) bei Übertritt von einer Fachschule in eine andere Fachschule verwandter Fachrichtung;
- c) bei Übertritt von einer landw.Berufs- oder Fachschule ohne Öffentlichkeitsrecht in eine öffentliche.

Darüberhinaus erscheinen diese Bestimmungen auch in den Fällen, in denen ein Schüler ohne vorhergehenden Schulbesuch in Österreich in eine höhere als die erste Stufe einer Schulart aufgenommen werden soll (zum Beispiel bei Rückkehr von österreichischen Staatsbürgern aus dem Ausland) oder auch bei Unterbrechungen des Schulbesuches anwendbar.

Die Aufnahme in eine öffentliche Schule stellt einen Verwaltungsakt dar, auf den die in § 67 Abs.2 angeführten Verfahrensbestimmungen Anwendung finden.

Zu § 28:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem § 9 des SCHUG. Zu Abs.2 wird bemerkt, daß der Schulleiter nicht an die Zustimmung der Schulkonferenz im Rahmen der in dieser Bestimmung vorgesehenen Beratung gebunden ist. Diese Beratung hat jedenfalls im vorhergehenden Schuljahr stattzufinden, bei Schularten, an denen eine provisorische Lehrfächerverteilung erstellt wird, vor der Erstellung dieser provisorischen Lehrfächerverteilung. Die Beratung der Lehrer-

konferenz soll sich vor allem auf die grundsätzlichen pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkte der Lehrfächerverteilung beziehen.

Weiters ist anzumerken, daß die Schulbehörde im Falle notwendiger oder wünschenswerter Änderungen der Lehrfächerverteilung von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen kann.

Zu § 29:

Diese Bestimmungen decken sich weitestgehend mit dem § 19 des SCHUG.

Der Stundenplan ist nach didaktischen, psychologischen und physiologischen Gesichtspunkten zu erstellen, um eine für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der Unterrichtsgegenstände zu erreichen. Ferner sind dabei die Bestimmungen des Lehrplanes zu beachten.

Die bisher gebräuchliche Unterscheidung zwischen einem provisorischen und einem definitiven Stundenplan wird in Zukunft nicht mehr bestehen. Der Stundenplan ist vielmehr innerhalb der im Abs.1 genannten Fristen vom Schulleiter kundzumachen und gleichzeitig der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen. Unberührt bleibt davon die Möglichkeit der Schulbehörde im Wege ihres Weisungsrechtes Änderungen zur Abstellung von Mängeln des Stundenplanes anzuordnen. Die Regelungen des Abs.2 erscheinen notwendig, um die Einhaltung des im Sinne des Abs.1 erstellten Arbeitsplanes zu gewährleisten. Es hätte wenig Zweck, bei der Erstellung des Stundenplanes allen Gesichtspunkten, die einer erfolgreichen Unterrichtsarbeit dienen, Rechnung zu tragen, in der praktischen Verwirklichung des Stundenplanes jedoch davon abzuweichen. Die vorliegende Formulierung verfolgt zweierlei: Einerseits soll erreicht werden, daß der nach didaktischen, psychologischen und physiologischen Gesichtspunkten erstellte Arbeitsplan in der Praxis auch tatsächlich eingehalten wird, andererseits ist sie bestrebt, von der schulischen Praxis

aus gesehen notwendige Variationsmöglichkeiten zu eröffnen. Als solche kommen in erster Linie die Supplierung einer Unterrichtsstunde durch einen anderen Lehrer - nach Möglichkeit in Form der Fachsupplierung (Einhaltung des, im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsgegenstandes) - subsidiär, das heißt, wenn eine Supplierung nicht möglich ist, der Entfall von Unterrichtsstunden in Betracht. In letzterem Fall hat der Schulleiter für die Beaufsichtigung der Schüler bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen.

Durch Abs.3 soll insbesondere die durch eine Zusammenziehung von Unterrichtsstunden eines Unterrichtsgegenstandes innerhalb eines Teiles des Unterrichtsjahres bewirkte Schwergewichtsbildung nach einzelnen Themen - unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Abs.3 - ermöglicht werden.

Zu § 30:

Hiemit werden die Bestimmungen des § 11 SCHUG an die für Fachschulen gegebenen Erfordernisse angepaßt.

Nach den Bestimmungen des § 11 Abs.4 und 6 lit.b sowie des § 20 Abs.3 des vorliegenden Entwurfes können Pflichtgegenstände (Gegenstandsgruppen) miteinander alternativ in der Weise verbunden sein, daß einer von mehreren Unterrichtsgegenständen (Gegenstandsgruppen) gewählt werden muß; der gewählte Unterrichtsgegenstand wird wie ein Pflichtgegenstand gewertet. Die Abs.1 und 2 regeln die damit zusammenhängenden Fragen der Wahl und des späteren Wechsels eines solchen Pflichtgegenstandes anläßlich des Übertrittes in eine andere Schule.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem die in Abs.1 bezeichnete Frist zu laufen beginnt, innerhalb der die Schüler ihre Wahl zwischen alternativen Pflichtgegenständen (Gegenstandsgruppen) zu treffen haben, ist Sache des Schulleiters. Es können aber von

der Schulbehörde hierfür Richtlinien erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Einheitlichkeit notwendig erscheint. Zum Zweck einer zeitgerechten Erstellung der Lehrfächerverteilung und des Stundenplanes kann diese Frist auch schon im vorhergehenden Schuljahr liegen.

Gemäß Abs.5 gelten die Bestimmungen der Abs.3 und 4 nur für Fachschulen. Sie finden danach auch Anwendung auf Schüler, die die Schulpflicht in einer Fachschule erfüllen. Auf Grund der Entwurfsbestimmung des Abs.3 soll die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen aus gesundheitlichen Gründen in allen Fällen der Schulleiter aussprechen.

Die Versäumnisse in einem Pflichtgegenstand sind je nach der Schulart und der Bedeutung des betreffenden Unterrichtsgegenstandes im Rahmen der Schulart verschieden zu werten. So hat zum Beispiel eine krankheitsbedingte Befreiung im Pflichtgegenstand "Leibesübungen" in einer Fachschule keine Auswirkungen auf den Abschluß der betreffenden Schulstufe oder der ganzen Schulart. Demgegenüber wird beispielsweise eine zeitweise Befreiung vom Pflichtgegenstand "Tierproduktion - Praktischer Unterricht" nur durch die spätere Ablegung von Prüfungen in diesem Unterrichtsgegenstand zu kompensieren sein.

Im Hinblick auf die Vielfalt der Möglichkeiten kann eine den Erfordernissen entsprechende Regelung nur durch Verordnung der Schulbehörde erfolgen. Dem trägt der letzte Satz des Abs.3 Rechnung.

Zu § 31:

Die vorliegenden Bestimmungen sind dem § 12 des SCHUG, hinsichtlich des Förderunterrichtes einem Novellenentwurf hiezu, nachgebildet. Ebenso wie bei den alternativen Pflichtgegenständen ist es auch hier Sache des Schulleiters, den Zeitpunkt des Beginnes des Fristenlaufes zu bestimmen. Gleich dem § 30

Abs.1 wird die Frist, innerhalb der sich die Schüler zum Besuch von Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderkursen anmelden können, mit mindestens acht Tagen festgesetzt, so daß innerhalb der Frist jedenfalls ein Sonntag liegt. Letzteres ist im Interesse der Schüler, vor allem der auswärtigen, gelegen. Gerade für die Schüler, deren Wohnort nicht mit dem Ort, in dem sie die Schule besuchen, identisch ist, ist der Sonntag vielfach der einzige Tag der Woche, an dem sie mit ihren Erziehungsberechtigten zusammentreffen und unter anderem auch die Frage der Wahl alternativer Pflichtgegenstände und der Teilnahme an Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderkursen besprechen können.

Die im Abs.2 vorgesehene Beschränkung der Zahl der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen, die vom einzelnen Schüler besucht werden können, nimmt auf die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die relativ hohen Anforderungen des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Rücksicht. Im Vordergrund steht die Erreichung des erfolgreichen Abschlusses der Schulstufe. Es soll aber dadurch nicht verhindert werden, daß der Schüler entsprechend seinen besonderen Interessen und seiner Begabung zusätzliche Unterrichtsgegenstände wählt.

Aus den gleichen Gründen gibt Abs.3 die Möglichkeit, daß die Klassenkonferenz die weitere Teilnahme eines Schülers an einem Freigegegenstand oder einer unverbindlichen Übung einstellt.

Die Abmeldung des Schülers von der weiteren Teilnahme an einem Freigegegenstand oder einer unverbindlichen Übung während des Unterrichtsjahres ist nicht vorgesehen.

Durch den Förderunterricht, der für bestimmte Pflichtgegenstände im Lehrplan (§ 11 Abs.4) vorgesehen werden kann, soll förderungsbedürftigen Schülern (Abs.5) ein zusätzliches Lernangebot gegeben werden. Die Führung oder Weiterführung von Förderkursen wird unter Bedachtnahme auf Abs.6 jedoch von der Anzahl der angemeldeten Teilnehmer abhängen. Im übrigen gelten die obigen zu Abs.2 angestellten Erwägungen (erster und zweiter Satz) sinngemäß auch für den Abs.6.

Die Einrichtung des Förderunterrichtes und die Ausschöpfung der hiemit gegebenen Möglichkeiten kann in der Folge zur weiteren Verwirklichung der gleichen Bildungschancen für alle, insbesondere auch durch die damit mögliche Einschränkung des oft kostspieligen privaten Nachhilfeunterrichtes, beitragen.

Zu § 32:

Eine zusammenfassende Regelung des Fragenkomplexes der Schulveranstaltungen fehlt gegenwärtig. Diese Lücke soll durch die vorliegende Entwurfsbestimmung geschlossen werden, die weitgehend dem § 13 des SCHUG entspricht.

Als Schulveranstaltungen kommen insbesondere in Betracht: Besuche im Parlament und in Gerichten, Exkursionen in industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Kontakt mit führenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Praxiswochen zu einzelnen oder mehreren Unterrichtsgegenständen, Wandertage, Schikurse.

Für die religiösen Übungen gelten nicht die vorliegenden Bestimmungen, sondern jene des § 48 Abs.5.

Zu § 33:

Die vorliegenden Regelungen folgen im wesentlichen dem § 14 des SCHUG und dessen Erläuterungen.

Eine gedeihliche pädagogische Arbeit setzt eine Mindestausstattung der Schule mit Unterrichtsmitteln voraus. Diesem Zweck dient die Festlegung jener Unterrichtsmittel durch Verordnung der Schulbehörde, mit denen jede Schule je nach ihrer Schulart und Organisationsform ausgestattet sein muß (Abs.3).

Diese Bestimmung korrespondiert mit § 74 Abs.3 des vorliegenden Entwurfes, wonach jede öffentliche Berufs- und Fachschule jene Lehrmittel aufzuweisen hat, die dem Lehrplan entsprechend für den

Unterricht notwendig sind.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Auswahl der im Unterricht eingesetzten Unterrichtsmittel in erster Linie der verantwortlichen Entscheidung des Lehrers obliegen soll (Abs.4). Er hat selbst zu prüfen, ob die von ihm verwendeten Unterrichtsmittel den Erfordernissen des Abs.2 entsprechen, also nach Inhalt und Form mit dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe übereinstimmen und für den angestrebten Zweck geeignet sind. Diese Prüfung durch den Lehrer wird nur dann entbehrlich, wenn ein Unterrichtsmittel gemäß Abs.5 von der Schulbehörde als für den Unterricht geeignet erklärt worden ist.

All das gilt jedoch nur insoweit, als es sich um den Einsatz von Unterrichtsmitteln durch den Lehrer selbst handelt. Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausstattung der Schüler mit bestimmten Unterrichtsmitteln (§ 60 Abs.3) soll grundsätzlich nur in Ansehung der durch die Schulbehörde "approbierten" Unterrichtsmittel bestehen. Nur dann, wenn "approbierte" Unterrichtsmittel fehlen, wie derzeit weitgehend für landw.Berufs- und Fachschulen, soll die Schulbehörde auch andere Unterrichtsmittel für die Ausstattung der Schüler festlegen.

Dieser Mangel wird jedoch voraussichtlich auf Grund der Länderinitiativen zur Erstellung lehrplangerechter Unterrichtsmittel - die in allen oder doch in mehreren Bundesländern Verwendung finden könnten - bald behoben sein.

Der Entwurf sieht die "Approbation" von Unterrichtsmitteln durch die Schulbehörde vor (Abs.5).

Dadurch soll gewährleistet werden, daß sachlich richtige und didaktisch der Altersstufe und dem Lehrplan entsprechende Unterrichtsmittel in die Hand des Schülers gelangen.

Als Grundlage für die "Approbation" soll ein Gutachten von Experten - vor allem aus dem Lehrerkreis - dienen. Die Bestimmung des Abs.9 ermöglicht durch Ländervereinbarung die Einrichtung einer gemeinsamen Gutachterkommission, deren Fachgutachten die beteiligten Landes-

regierungen bei ihrer Entscheidung über die Eignungserklärung nach den Bestimmungen des AVG 1950 zu berücksichtigen hätten. Dadurch könnte sich in der Dauer eine gewisse Vereinheitlichung der Unterrichtsmittel und Lehrpläne entwickeln, die bei aller Wahrung föderalistischer Gesichtspunkte, als wünschenswert anzusehen ist.

Zu § 34:

In Übereinstimmung mit Art.8 B-VG wird durch die vorliegende Bestimmung festgesetzt, daß die deutsche Sprache Unterrichtssprache in allen Berufs- und Fachschulen ist. Durch diese Bestimmung soll nicht ausgeschlossen werden, daß in den Lehrplänen für die lebende Fremdsprache als didaktischer Grundsatz festgelegt wird, daß die Verwendung der Fremdsprache als Sprache im Unterricht anzustreben ist.

Abs.2 eröffnet die Möglichkeit, ausnahmsweise vom Grundsatz der deutschen Unterrichtssprache abzuweichen. Dies könnte künftig zum Beispiel für eine Verstärkung der fremdsprachlichen Schulung, wenn dies im Hinblick auf eine weitere Zunahme des Fremdenverkehrs zweckmäßig erscheint, oder für die Einrichtung von Fachschulklassen für Schüler aus Entwicklungsländern beziehungsweise im Rahmen der landw.Ausbildung von österreichischen Entwicklungshelfern von Bedeutung sein.

Zu den §§ 35 bis 41:

Dieser Abschnitt enthält die für das innere Schulleben wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes. Gerade hier ist der Ausgleich zwischen dem von der österreichischen Verfassung mit besonderer Schärfe formulierten Legalitätsprinzip (Art.18 B-VG) und einer ausreichenden Gestaltungsfreiheit des Schullebens (hier insbesondere "pädagogischer Beurteilungsspielraum" und "Methodenfrei-

heit"), wie dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist, schwierig. In Übereinstimmung mit modernen pädagogischen Bestrebungen werden die zentralen Aufgaben der Schule und des Lehrers, nämlich Unterricht und Erziehung der Jugend, in den Vordergrund gestellt.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gehen in mehreren Punkten vom Grundsatz einer engen Zusammenarbeit der Lehrer einer Klasse und ihrer regelmäßigen Beratung in der Klassenkonferenz aus; dem Klassenvorstand kommen hierbei wichtige pädagogische Führungs- und Koordinationsaufgaben zu.

Darüber hinaus liegt dem Abschnitt der Gedanke der organischen Zusammengehörigkeit aller Elemente des Unterrichtsgeschehens zugrunde. In diesem Sinne stellt die Unterrichtsarbeit des Lehrers, die Selbsttätigkeit des Schülers, seine Übungsarbeit und die Leistungsfeststellung eine untrennbare Einheit dar.

Zu § 35:

Die vorliegenden Bestimmungen entsprechen den beispielgebenden Formulierungen des § 17 Abs.1 und 2 des SCHUG.

Verantwortlicher Träger der Unterrichtsarbeit in der Schule ist und bleibt danach der Lehrer. Von diesem Grundsatz geht die vorliegende Definition über die Gestaltung des Unterrichtes und der Erziehungsarbeit in der Berufs- und Fachschule aus.

Die im Abs.1 aufgestellten Grundsätze der Unterrichtsarbeit finden ihre nähere Ausformung je nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten in den didaktischen Grundsätzen der Lehrpläne. Auf diese Weise wahrt der Gesetzentwurf die Eigenart der einzelnen Schularten und berücksichtigt die Verschiedenheit, die durch den verschiedenen Entwicklungsstand der Schüler und die äußeren Gegebenheiten bedingt sind.

Durch die Bestimmungen des Abs.2 wird ein Zusammenwirken der Lehrer bei der Stellung der Hausübungen angestrebt. Dies ist nicht nur wegen der Rücksichtnahme auf die Belastbarkeit der Schüler, sondern auch zur Erzielung einer gemeinsamen Bildungs-

wirkung der Unterrichtsgegenstände zweckmäßig.

Zu § 36:

Diese Bestimmungen folgen, soweit dies im Hinblick auf die Situation im landw.Berufs- und Fachschulbereich zweckmäßig ist, den Vorschriften des § 18 des SCHUG.

Die vorliegende Regelung ist in engem Zusammenhang mit § 35 Abs.1 zu lesen. Die Leistungsfeststellung und die Leistungsbeurteilung ist ein integrierender Bestandteil der Unterrichtsarbeit und darf davon nicht getrennt werden. Die ständige Beobachtung des Schülers muß daher als ein entscheidendes Kriterium für die Schülerbeurteilung angesehen werden.

Die Lehrplanforderungen bilden gemäß Abs.1, letzter Satz, den Maßstab an dem die Leistungen der Schüler zu messen sind, mit der Maßgabe, daß der jeweilige Unterrichtsstand - der bisweilen mit den Forderungen des Lehrplanes nicht übereinstimmen wird - mitzuberücksichtigen ist.

Es wurde - wie im SCHUG - davon abgesehen, die einzelnen Beurteilungsstufen im Anschluß an Abs.2 zu definieren. Solche Notendefinitionen müßten nämlich notwendigerweise so abstrakt gehalten sein, daß sie an Aussagekraft verlieren und damit auch ihr normativer Gehalt problematisch wird.

Der Abs.3 stellt lediglich Gesichtspunkte auf, die durch die Noten zu beurteilen sind. Es wird Aufgabe der Schulbehörde sein, durch Verordnungen gemäß Abs.7 nähere Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung einschließlich der Beurteilungsstufen für die verschiedenen Schularten und die verschiedenen Unterrichtsgegenstände zu erlassen.

Der im Abs.4 verwendete Begriff "vorgetäuschte Leistungen" umfaßt auch die Anwendung unerlaubter Hilfsmittel.

Abs.6 steht in engem Zusammenhang mit dem letzten Satz des Abs.1. Wenn bei einer Leistungsfeststellung mehr als die Hälfte der Ergebnisse negativ ist, weist dies auf eine Fehleinschätzung der Lei-

stungsfähigkeit der Klasse oder die außerordentliche Schwierigkeit der Aufgabenstellung hin. Es wird davon auszugehen sein, daß der Wiederholung der Leistungsfeststellung eine gründliche Prüfung der Ursachen und die Beseitigung etwaiger Mängel in der Unterrichtsarbeit vorausgehen.

Zu § 37:

Die Bestimmungen des § 19 SCHUG werden hiemit an die Erfordernisse des landw. Berufs- und Fachschulbereiches angepaßt.

Mit der Semestereinteilung für die ganzjährigen Schulen ist auch hier die Gefahr der Ballung von Prüfungen mit umfangreichen Stoff zum jeweiligen Semesterende verbunden, und zwar dann, wenn das im § 36 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes enthaltene Gebot der ständigen Beobachtung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie der Einordnung von Leistungsfeststellungen verschiedener Form in die Unterrichtsarbeit nicht ausreichend beachtet wird.

Eine gründliche und möglichst häufige Information der Erziehungsberechtigten über den Leistungsstand und die Leistungsentwicklung ihres Kindes bietet auch eine tragfähige Grundlage für eine rechtzeitige Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten im Falle eines drohenden Versagens. Je dichter das "Informationsnetz" ist, desto zielführender werden solche Beratungen gestaltet werden können.

Aus den Abs. 3 und 4 ergibt sich die Verpflichtung des Lehrers, mit den Erziehungsberechtigten zumindest in "kritischen" Fällen Verbindung aufzunehmen. Hierbei soll Abs. 4 die Möglichkeit eröffnen, ein drohendes "Nicht genügend" im Jahreszeugnis durch entsprechendes Zusammenwirken zwischen Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern vielleicht doch noch abzuwenden.

Zu § 38:

Die Regelungen des § 20 SCHUG werden hiemit - soweit sie für den landw. Schulbereich Anwendung finden können - übernommen.

Im Abs.1 wird eindeutig klargestellt, daß der einzelne Lehrer auch die Jahresbeurteilung festsetzt.

Während die Feststellungsprüfung unabhängig davon durchzuführen ist, ob der Schüler dem Unterricht verschuldet oder unverschuldet längere Zeit ferngeblieben ist, knüpft Abs.3 die Durchführung der Nachtragsprüfung daran, daß den Schüler am Fernbleiben kein Verschulden trifft. Die im Abs.3 angeführte Frist von acht bis zwölf Wochen läuft ab dem fiktiven Termin der Feststellungsprüfung nach Abs.2.

Der Zeitpunkt, zu dem diese Prüfung durchzuführen ist, ist zwar im Abs.2 nicht präzisiert; dies ist aber insofern entbehrlich, als er sich jedenfalls nach der Frist des Abs.6 zu richten haben wird, womit der zeitliche Rahmen, innerhalb dessen die Feststellungsprüfung stattzufinden hat, hinreichend bestimmt erscheint.

Für Abs.4 ist der Gedanke bestimmend, daß der praktische Unterricht an den Fachschulen einen wesentlichen Teil des Unterrichtes darstellt, der eine vollwertige Berufsausbildung vermittelt.

Betragen die Versäumnisse im praktischen Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl in dem betreffenden Pflichtgegenstand, erscheint die Erreichung des Lehrzieles in diesem Gegenstand nicht mehr möglich. Wohl aber kann ein Schüler das Versäumte im Wege einer facheinschlägigen praktischen Tätigkeit nachholen und die dabei erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachweisen.

Im Interesse der Effektivität des Unterrichtes auch in den letzten Wochen vor Unterrichtsende, sieht der Entwurf in den Abs.6 und 7 die Durchführung von zwei Beurteilungskonferenzen vor. Während die erste (Abs.6) lediglich die Leistungsbeurteilung jener Schüler zum Gegenstand hat, denen aller Voraussicht nach die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht zuerkannt werden wird, bezieht sich die zweite (Abs.7) auf den (weitaus überwiegenden) Teil der Schüler, über deren Leistungsbeurteilung im Rahmen der nach Abs.6 stattgefundenen Klassenkonferenz nicht beraten wurde. Die Anfechtungsmöglichkeit der Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen richtet sich nach § 69 Abs.2.

Zu § 39:

Die Bestimmungen des § 21 SCHUG werden hiemit auf die Beurteilung des Verhaltens in der Schule eingeschränkt. Für die Beurteilung legt Abs.2 eine eigene Notenskala fest. Die Anwendung der in § 36 Abs.2 vorgesehenen Noten auch für die Beurteilung des Verhaltens würde nämlich zu Ungereimtheiten führen.

Zu § 40:

Die Bestimmungen des § 22 SCHUG werden - soweit sie für den landw.Schulbereich von Bedeutung sind - übernommen. Während bisher zwischen Abgangszeugnissen, Entlassungszeugnissen, Jahreszeugnissen, Jahres- und Entlassungszeugnissen, Jahres- und Abschlußzeugnissen und Abschlußzeugnissen unterschieden worden ist, wobei die Unterscheidung dem Nichtfachmann keineswegs einleuchtend war, kennt der Entwurf nur mehr Jahreszeugnisse und Abschlußzeugnisse.

Das Jahreszeugnis wird über eine bestimmte Schulstufe ausgestellt (Abs.1), das Abschlußzeugnis neben oder im Zusammenhang mit dem Jahreszeugnis am Ende der letzten Schulstufe einer Schulart (Abs.6).

An Stelle des bisher üblichen Abgangszeugnisses, das bei Ausscheiden eines Schülers während des Schuljahres ausgestellt wurde, sieht Abs.8 die Ausstellung einer Schulbesuchsbestätigung vor. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung des § 45 Abs.3 zu verweisen.

Zu § 41:

Die vorliegenden Regelungen entsprechen im wesentlichen dem § 23 SCHUG.

Während gegenwärtig eine Wiederholungsprüfung nur im Falle des Abschlusses lediglich eines Pflichtgegenstandes mit "Nicht ge-

nügend" zulässig ist, berechtigt Abs.1 einen Schüler auch dann zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung, wenn er im Jahreszeugnis in zwei Pflichtgegenständen mit "Nicht genügend" beurteilt wird. Die vorgesehene Möglichkeit der Ablegung auch von zwei Wiederholungsprüfungen ist im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 42 Abs.2 zu sehen, derzufolge in Hinkunft die negative Bewertung in einem Pflichtgegenstand für die ganze Schulstufe bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kein Hindernis für das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe darstellen soll. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß durch den zweiten Satz des § 41 Abs.1 die Grundlage für die freiwillige Ablegung einer Wiederholungsprüfung in jenen Fällen geschaffen werden soll, in denen ein Schüler gemäß § 42 Abs.2 zum Aufsteigen berechtigt ist. Hierbei ist es notwendig, ausdrücklich festzuhalten, daß in den genannten Fällen die Berechtigung zum Aufsteigen jedenfalls, das heißt also auch bei negativer Beurteilung der Leistungen im Rahmen der Wiederholungsprüfung, gewahrt bleibt.

Die im Abs.2 vorgesehene Möglichkeit der Ablegung der Wiederholungsprüfung an einer anderen als der bisher besuchten Schule soll Schwierigkeiten vermeiden, die sich insbesondere bei der Übersiedlung in ein anderes Bundesland daraus ergeben, daß die Wiederholungsprüfung an der bisherigen Schule abgelegt werden muß. Dies erscheint insbesondere wegen der Verschiedenheit des Schulbeginnes in den einzelnen Bundesländern zweckmäßig.

Abs.3 schafft die Möglichkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung auch aus Freigegegenständen.

Zu § 42:

Diese Bestimmungen folgen grundsätzlich dem § 25 SCHUG, modifizieren jedoch im Abs.2 die Regelung über das Aufsteigen mit der Note "Nicht genügend".

Die Regelform des schulischen Fortschreitens eines Schülers ist das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe der gleichen Schulart. Dieses Aufsteigen kann in derselben Schule oder unter gleichzeitigem Schulwechsel erfolgen. Im Falle eines Schulwechsels gelten außer den vorliegenden Bestimmungen auch jene des § 26.

Im Abs.1 kommt der Wendung "wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist" entscheidende Bedeutung zu. Erst bei Vorliegen einer Beurteilung in allen Pflichtgegenständen erhebt sich die hier rechtlich relevante Frage nach den Beurteilungsstufen insoweit, als - abgesehen vom Fall des Abs.2 - nur der Schüler, dessen Jahreszeugnis in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält, die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe erwirbt.

Eine wesentliche Neuerung enthält Abs.2 der vorliegenden Entwurfsbestimmung, die das Aufsteigen eines Schülers trotz Vorliegens eines "Nicht genügend" im Jahreszeugnis unter gewissen Bedingungen ermöglicht. Dies ist wünschenswert, da es bei der außerordentlichen Breite des Bildungsbereiches (der großen Zahl der Fächer) in den Berufs- und Fachschulen vorkommen kann, daß im allgemeinen zufriedenstellend leistungsfähige Schüler in einem Gegenstand versagen.

Durch die in den lit.a bis c vorgesehenen Beschränkungen ist pädagogisch unerwünschten Folgeerscheinungen vorgebeugt und unter diesen Bedingungen daher dem Aufsteigen der Vorzug vor dem Wiederholen zu geben.

Zu § 43:

Diese Vorschriften gleichen den Bestimmungen des § 27 SCHUG. Wenn ein Schüler in einem oder zwei Pflichtgegenständen die Note "Nicht genügend" erhält, darf er - sofern er nicht gemäß § 42 Abs.2 zum Aufsteigen berechtigt ist - entweder eine Wiederholungs-

prüfung ablegen (§ 41) oder die Schulstufe wiederholen. Eine solche Wiederholung ist auch in jenen Fällen möglich, in denen eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden wird oder mehrere (mehr als zwei) Beurteilungen mit "Nicht genügend" vorliegen. Sie kann in derselben Schule oder in einer anderen Schule gleicher Schulart stattfinden. Eine Begrenzung der Wiederholungsmöglichkeit ergibt sich aus den Bestimmungen des § 44 des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Höchstdauer des Schulbesuches.

Der Abs.2 behandelt die freiwillige Wiederholung einer Schulstufe, also die Wiederholung in jenen Fällen, in denen die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe gegeben ist. Eine derartige freiwillige Wiederholung hat sich in manchen Fällen als im Interesse des Schülers gelegen erwiesen, zumal wenn entwicklungs- oder milieubedingte oder gesundheitliche Gründe einen Leistungsrückstand verursacht haben.

Zu § 44:

Hiemit werden die den landw.Berufs- und Fachschulen entsprechenden Regelungen des § 32 SCHUG übernommen.

Das Ausleseprinzip das den Fachschulen zugrundeliegt, macht eine Beschränkung der Dauer des Schulbesuches erforderlich (Abs.2).

Die vorliegenden Bestimmungen stellen gleichzeitig eine Einschränkung des Rechtes der Wiederholung von Schulstufen dar (§ 43 Abs.3).

Zu § 45:

Als Pendant zu § 46 wird im § 45 Abs.1 das Recht des Schülers auf Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen grundsätzlich festgelegt. Die weiteren Bestimmungen orientieren sich an den Vorschriften des § 33 SCHUG, haben jedoch die besonderen Gegebenheiten im Bereich der landw.Berufs- und Fachschulen zu berücksichtigen.

Das Gegenstück zur Aufnahme in eine Schule stellt das Ausscheiden aus der Schule dar. Damit werden die Rechtsbeziehungen zwischen dem Schüler und der Schule beendet.

Als Grund für die Beendigung des Schulbesuches kommt in erster Linie der Abschluß der betreffenden Schulart (Abs.1) in Betracht. Die weiteren Gründe der Beendigung ergeben sich aus Abs.2 lit.a bis c.

Soweit es sich nicht um den Besuch einer Berufsschule handelt, kann sich der Schüler jederzeit vom Schulbesuch abmelden. Wenn ein Schulwechsel beabsichtigt ist, findet - unbeschadet der für die Aufnahme in eine andere Berufsschule erforderlichen Zuweisung (§ 9) - die Bestimmung des § 26 Abs.3 Anwendung.

Zu den §§ 46 bis 48:

Mit den vorliegenden Formulierungen werden im wesentlichen die Bestimmungen der §§ 43 bis 45 SCHUG übernommen.

Die hier vorgesehenen Pflichten der Schüler beschränken sich einerseits auf Bestimmungen, die der Harmonisierung des Zusammenlebens in der Schulgemeinschaft dienen und andererseits im Hinblick auf die Sicherung der Unterrichtsarbeit erforderlich sind.

Die sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten stehen in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 35 über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit des Lehrers und werden in der Schulpraxis mit den Bestimmungen über die Schülermitverwaltung (§ 58) in Verbindung zu bringen sein. Bezüglich der Haus- und Heimordnung steht den Schülern das Recht auf Mitentscheidung zu (§ 58 Abs.2 lit.b).

Die Regelungen des § 47 werden durch Verordnung der Schulbehörde nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten ausgestaltet werden müssen.

Im § 48 sind alle jene Tatbestände zusammengefaßt, die ein Fernbleiben vom Unterricht rechtfertigen können. Die Bestimmungen des Abs.5 sind dem § 2a des Religionsunterrichtsgesetzes nachgebildet. Die dem Bund zustehende Kompetenz gemäß Art.14 a Abs.3 lit.a B-VG wird dadurch nicht berührt, da es sich offensichtlich nicht um eine Angelegenheit des Religionsunterrichtes handelt, wenn hier, um die Freiheit der Kultausübung zu gewährleisten, die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht geregelt wird. Bezüglich der katholischen Kirche erscheint damit auch Art.I § 6 des Vertrages zwischen dem

Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 9. Juli 1962, für den Bereich der Berufs- und Fachschulen in Niederösterreich erfüllt.

Zu § 49:

Hiermit werden jene Regelungen übernommen, wie sie im § 46 Abs.1 und 2 SCHUG enthalten sind.

Abs.1 enthält verschärfte Bestimmungen über Sammlungen unter den Schülern. Erfahrungsgemäß wird von verschiedensten Seiten an die Schulen herangetreten, Sammlungen unter den Schülern durchzuführen. Diese Sammlungen stellen - so wertvoll ihr Zweck manchmal auch sein mag - in der Häufung der Fälle eine spürbare Belastung der Eltern, die sich nicht zuletzt aus erzieherischen Gründen schwer davon ausschließen können, aber auch der Lehrer dar. Es ist daher notwendig, die Zahl solcher Sammlungen gesetzlich zu beschränken. Darüber hinaus wird es Sache der Schulbehörde sein, in möglichst einschränkendem Sinne vorzugehen. Den in erster Linie von den Sammlungen Betroffenen, nämlich den Eltern, soll im Rahmen der Bestimmungen über den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 63 Abs.6) bzw. der Elternvereine (§ 62 Abs.2) die Möglichkeit gegeben werden, in diesen Angelegenheiten ihre Stellungnahme abzugeben.

Ein besonderes Problem stellt auch die Teilnahme der Schüler an Veranstaltungen dar, die von schulfremden Stellen durchgeführt werden, für die aber die Unterstützung der Schule begehrt wird (Abs.2). Auch hier handelt es sich offenbar um Veranstaltungen, deren Zweck wertvoll ist, wie z.B. Straßensammlungen für das Rote Kreuz. Dennoch ist es nicht Sache der Schule, in allen Fällen zum Ausgangspunkt der Organisation solcher Veranstaltungen zu werden. Bei den Eltern wird durch die Organisation solcher Veranstaltungen in der Schule selbst manchmal der Eindruck erweckt, als wäre auch für eine entsprechende Aufsicht zur Vermeidung von Gefährdung der Schüler in diesen Fällen von der Schule her vorgesorgt. Die Organe der Schule sind aber in dieser Hinsicht überfordert. Aus diesem Grunde wird die Zustimmung der Organisation derartiger Veranstaltungen der Schulbehörde vorbehalten.

Durch den letzten Satz des Abs.2 wird die Organisation von Schülergottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen (§ 48 Abs.5) von einer solchen Bewilligungspflicht ausgenommen, weil in diesem Fall ein enger Zusammenhang mit dem Religionsunterricht besteht und die Fragen der Gefährdung der Schüler nicht gegeben sind.

Zu den §§ 50 und 51:

Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend den §§ 47 und 48 SCHUG. Sie gehen von der Voraussetzung aus, daß die Schule an der Erziehung der Schüler nur "mitzuwirken" hat. In erster Linie kommt die Aufgabe der Erziehung der Jugend den Eltern zu.

Außer den Eltern und neben der Schule gibt es auch weitere Kräfte, denen ein Erziehungsrecht und eine Erziehungspflicht gegenüber der Jugend zukommt. Im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes (§-51) sind hier insbesondere die Jugendwohlfahrtsbehörden und die zuständigen Gerichte (Vormundschaftsgericht, Jugendgericht) zu nennen.

Eine fruchtbringende Erziehung der Jugend kann nur durch das Zusammenwirken aller dieser Erzieher erfolgen. Weder die Eltern noch besonders die Schule dürfen in Erziehungsangelegenheiten so handeln, als wären sie von den anderen erzieherischen Faktoren unabhängig. Im Sinne dieser Grundsätze räumt der Entwurf der Schule nur insoweit eine Vorrangstellung vor den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten ein, als es sich um die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Erreichung des Erziehungszieles in der Schule selbst handelt. Durch Abs.4 wird darauf Bedacht genommen, daß das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule auch für den schulischen Bereich von Belang sein kann, doch kommt hier der Vorrang den Eltern bzw. den Jugendwohlfahrtsbehörden und den zuständigen Gerichten, nicht aber der Schule zu. Vor allem darf eine doppelte Bestrafung für das gleiche Verhalten durch die Eltern oder hiezu berufene Behörden einerseits und die Schule andererseits nicht erfolgen.

Der Entwurf geht davon aus, daß es sich hier um eine wichtige Aufgabe der Zusammenarbeit von Schule und Eltern im Rahmen der Schulgemeinschaft handelt. Auf die Bestimmungen der §§ 37 und 61 sei hingewiesen. Es ist zu erwarten, daß von der Schule keine wichtigen

erzieherischen Maßnahmen ohne Information des Elternhauses gesetzt werden; andererseits wird seitens der Eltern ebenfalls durch entsprechende Aussprache mit dem Lehrer ein Beitrag in dieser Richtung erwartet.

Analog der Einbettung der Leistungsbeurteilung in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule (vgl. § 36 Abs.1) muß auch das, was gemeinhin als "Durchsetzung der Schuldisziplin" verstanden wird, in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit integriert werden. Belohnung und Bestrafung in der Schule können nur durch den Erziehungszweck begründet und gerechtfertigt werden. Sie stellen keinesfalls die ausschließlichen Erziehungsmittel im Rahmen der Schule dar.

Die in Frage kommenden Erziehungsmittel werden im Art.1 als "persönlichkeits- und gemeinschaftsbildend" charakterisiert. Ihr Zweck ist die Verwirklichung der Schulgemeinschaft, ihre sinnvolle Anwendung setzt die Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülern im Sinne eines Partnerschaftsdenkens und einer geteilten Verantwortung voraus. Hier werden sich auch Anknüpfungspunkte für die Mitarbeit der Schüler im Wege der Schülervertretung ergeben.

Ein Katalog der Erziehungsmittel kann gesetzlich nicht normiert werden, weil es sich dabei um ein Gebiet handelt, das den Erkenntnissen der wissenschaftlichen Pädagogik und Psychologie jederzeit entsprechen soll und in dem sich die Erzieherqualitäten eines Lehrers kundtun.

Für die Auswahl der jeweils in Frage kommenden Erziehungsmittel muß die konkrete Erziehungssituation des einzelnen Schülers und der Klasse, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Alters und des Milieus des Schülers, entscheidend sein.

Zu § 52:

Die vorliegenden Vorschriften folgen im wesentlichen dem § 49 SCHUG. Der Ausschluß eines Schülers stellt gegenwärtig nach den einschlägigen Schulordnungsbestimmungen die strengste Form der Bestrafung eines ordnungswidrigen Verhaltens dar. Dem Entwurf liegt demgegen-

über die Auffassung zugrunde, daß die Schule nur insoweit ein Recht und eine Pflicht zur Bestrafung eines Schülers hat, als es sich um die Anwendung von Erziehungsmitteln handelt. Wesensmerkmal der Erziehungsmittel ist aber, daß dadurch eine Besserung des Schülers im Sinne der Hinführung zu einem ordnungsgemäßen Verhalten erreicht werden kann. Die Bestrafung eines Schülers in der Schule darf keine Elemente einer Vergeltung enthalten, wie dies bei der Bestrafung eines Übeltäters durch die Strafgerichte der Fall ist.

Der Ausschluß eines Schülers stellt demgegenüber das Ende der Einwirkungsmöglichkeit auf diesen Schüler seitens der Schule dar. Er schließt die Feststellung ein, daß die Erziehungsmittel der Schule nicht ausreichen, den Schüler zu ordnungsmäßigem Verhalten zu führen. Schon in diesem Sinne, aber auch im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen eines Ausschlusses wegen des bildungsmäßigen Berechtigungswesens für den Schüler und seine Eltern darf der Ausschluß nur die ultima ratio darstellen. Der Entwurf sieht ihn ausschließlich als Sicherungsmittel in jenen krassen Einzelfällen vor, in denen eine schwere Störung der Ordnung in der Schule oder eine dauernde Gefährdung der körperlichen oder sittlichen Sicherheit oder des Eigentums der anderen Schüler auf andere Weise nicht vermieden werden kann.

In Übereinstimmung mit dieser Beschränkung des Anwendungsbereiches des Ausschlusses behält der Entwurf die Entscheidung darüber der Schulbehörde auf Antrag der Schulkonferenz vor. Die Schulbehörde wird in einem nach den Bestimmungen des AVG 1950 durchzuführenden Ermittlungsverfahren zu prüfen haben, ob die dargestellten Voraussetzungen für einen Ausschluß gegeben sind, wobei Abs.5 die Regel aufstellt, jeweils nur jene Form anzuwenden, die zur Erfüllung des Sicherungszweckes noch ausreicht. Im Verfahren vor der Schulbehörde kommt gemäß § 8 AVG.1950 dem Schüler (vertreten durch seine Eltern) Parteistellung zu.

Die Verantwortung der Schule für den jungen Menschen und seine Erziehung endet nicht mit dem Antrag auf Ausschluß und der gemäß Abs. 2 bei Gefahr für die anderen Schüler auszusprechenden Suspendierung.

Als Mindestanforderung einer weitergeführten schulischen Betreuung ist die Information über den während der Suspendierung durchgenommenen Lehrstoff anzusehen. Es ist denkbar, daß in diesem Zusammenhang die Übernahme von Aktivitäten durch die Schülervertretung pädagogisch sinnvoll erscheinen kann. Der Schüler soll nach Abschluß des Verfahrens ohne unbillige Härten in den weiteren Bildungsweg eingegliedert werden können.

Abs.7 sieht die Möglichkeit vor, den Ausschluß einzuschränken oder aufzuheben, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung wegfallen oder der Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein ausgeschlossener Schüler später eine Schule für Berufstätige der gleichen Schulart besuchen will und seine gewonnene Reife erwarten läßt, daß der Schulbesuch anstandslos erfolgen wird. Das gleiche kann etwa bei der angestrebten Aufnahme eines ausgeschlossenen Schülers in eine mit einem Internat verbundene Schule der Fall sein, die sich um schwierige Erziehungsfälle bemüht.

Der Ausschluß eines Berufsschulpflichtigen ist auf Grund der vorliegenden Entwurfsbestimmung möglich. Während der Dauer des Ausschlusses ist er von der Schulpflicht suspendiert. Der Schüler wird aber nach Möglichkeit unverzüglich einer anderen Berufsschule zuzuweisen sein (§ 9 Abs.4) sofern nicht Maßnahmen auf Grund des Jugendwohlfahrtsrechtes dem entgegenstehen oder nicht ein Befreiungsgrund gemäß § 6 gegeben ist. Welche Auswirkungen sich in bezug auf ein allfälliges Lehrverhältnis des Schülers ergeben, regeln die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Berufsausbildungsordnung 1967.

Zu den §§ 53 bis 57:

Die vorliegenden Bestimmungen sind den §§ 51 bis 54, 56 und 57 SCHUG nachgebildet und den Erfordernissen der Berufs- und Fachschulen angepaßt. Sie behandeln die sich aus den einzelnen Funktionen der Organe der Schule ergebenden Aufgaben und stehen daher in engem Zusammenhang mit dem Dienstrecht. Der Entwurf geht davon aus, daß es sich dabei aber nicht um dienstrechtliche Bestimmungen handelt, die der Bund nach Art.14 a Abs.3 lit.b B-VG zu regeln hat, sondern um

Dienststellenorganisationsrecht, dessen Regelung dem Landesgesetzgeber obliegt. Die im Entwurf im einzelnen dargestellten Aufgaben kommen den Organen der Schule in jedem Falle zu, gleichgültig, ob sie in einem Dienstverhältnis stehen oder nicht bzw. ob es sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich oder um ein privates Dienstverhältnis handelt.

Zu § 53:

Die Entwurfsbestimmung definiert die Aufgaben des Lehrers in erster Linie vom Standpunkt seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit aus. Er ist der verantwortliche Träger der Unterrichtsarbeit und hat damit die Schlüsselfunktion bei der Bildung der Schulgemeinschaft und der Erfüllung der Aufgaben der Schule. Die Bestimmungen des § 53 stehen daher in engem Zusammenhang mit jenen des § 35 Abs. 1. Ihr Inhalt wird aber darüber hinaus nur unter Einbeziehung einer großen Zahl anderer Bestimmungen des Gesetzentwurfes, die die Tätigkeit des Lehrers regeln, richtig zu verstehen sein.

Der im Abs. 1 verwendete Begriff "sorgfältige Vorbereitung" hat als gemeinsame Grundlage die über die Tätigkeit in der Schule selbst hinausreichende Verpflichtung des Lehrers an seinen Beruf. Die Vorbereitung umfaßt fachliche, didaktische, methodische, in der modernen Schule aber auch psychologische, gesellschaftskundliche, berufskundliche und andere Aspekte. Eine solche Vorbereitung auf den Unterricht muß auf die Entwicklung im betreffenden Fachgebiet Bedacht nehmen.

Von hier aus ergibt sich ein spezieller Zusammenhang mit den dienstrechtlichen Vorschriften über die Lehrverpflichtung. Ihre Regelungen werden gerade dadurch gerechtfertigt und begründet, daß die Erfüllung der Lehrverpflichtung nur ein Teil der Arbeit des Lehrers ist;

Vorbereitung, einschließlich der beruflichen Fortbildung und Auswertung der Unterrichtsarbeit sind gleichwertige Bestandteile seiner Berufsarbeit.

Alle dem Lehrer nach dieser Entwurfsbestimmung zukommenden Pflichten obliegen ihm auch dann, wenn er eine der in den folgenden Bestimmungen behandelten Funktionen ausübt.

Zu § 54:

Der Schulleiter wird im Sinne des Abs.1 darauf zu achten haben, daß mit diesen Aufgaben organisatorisch und fachlich gut geeignete Lehrer betraut werden. Ihnen wird auch die Verantwortung und die Initiative obliegen, Vorschläge für den Aufbau und die Ausstattung der ihnen übertragenen Einrichtungen zu machen, um eine optimale Unterrichtsarbeit vom Materiellen her zu gewährleisten.

Die Tätigkeit der gemäß Abs.2 betrauten Werkstätten- bzw. Lehr- und Versuchsbetriebsleiter geht über die Tätigkeit der Kustoden insofern hinaus, als sie nicht nur das sachliche Substrat des praktischen Unterrichtes, nämlich Werkstätten, Geräte usw. zu verwalten, die Verbrauchsmaterialien rechtzeitig anzufordern und zu verrechnen haben, sondern auch unter Anwendung der in der Werkstätten- bzw. Betriebsordnung aufgestellten Grundsätze in ihrem Bereich für die Sicherheit und für eine ertragreiche Gestaltung der praktischen Ausbildung wesentliche Verantwortung tragen.

Zu § 55:

Das Fachlehrersystem (§ 12 Abs.1) birgt die Gefahr in sich, daß der Unterricht nach Fächern zersplittert und die Ganzheit des Bildungszieles aus den Augen verloren wird. Deshalb ist

Eine Koordinierung zwischen den einzelnen Fachlehrern notwendig. Diesem Zweck dient die Betrauung besonders qualifizierter Lehrer mit der Funktion des Klassenvorstandes.

Zu § 56:

Ohne die Wichtigkeit der Verwaltungsarbeit des Schulleiters in seiner Funktion als Leiter der Dienststelle für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu verkennen, stellt der Entwurf die pädagogische Führungsaufgabe des Schulleiters im Zusammenwirken mit dem Lehrerkollegium in den Vordergrund. Die Regelungen des § 56 insbesondere hinsichtlich des Stellvertreters des Schulleiters (Abs.5) gelten sinngemäß auch für den Leiter einer Expositur, weil er funktionell Vertreter des Schulleiters in diesen Angelegenheiten ist.

Zu § 57:

Der vorliegende Gesetzentwurf überträgt der Lehrerkonferenz, sei es in Form der Klassenkonferenz oder der Schulkonferenz, an mehreren Stellen Antrags-, Vorschlags- und Entscheidungsrechte. Aus diesem Grunde ist eine eingehende Regelung der Zusammensetzung und der Geschäftsordnung im vorliegenden Entwurf notwendig.

Neben den in einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes den Lehrerkonferenzen übertragenen Aufgaben, zu denen noch weitere im Rahmen der zu erlassenden Verordnungen kommen, war schon bisher eine der vorzüglichsten Aufgaben der

Lehrerkonferenzen, der Beratung gemeinsamer unterrichtlicher und erzieherischer Probleme im Rahmen von "Pädagogischen Konferenzen" zu dienen.

Zu den §§ 58 und 59:

Die vorliegenden Bestimmungen folgen weitgehend den §§ 58 und 59 SCHUG.

Eine Regelung der Ordnung von Unterricht und Erziehung (vgl. den Titel des III.Hauptstückes des Entwurfes) kann und soll auch im Bereich der landw. Berufs- und Fachschulen einer Auseinandersetzung mit dem Problem der "Demokratisierung der Schule" nicht ausweichen. Dabei wird unter "Demokratisierung" verstanden, daß auch den Schülern das Recht zuerkannt wird, ihren Standpunkt im Schulleben zu vertreten und gestaltend an den sie berührenden Fragen mitzuwirken. Eine Erziehung zur Demokratie ohne eine solche Anerkennung von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten und ohne die dadurch bedingte Bereitschaft zum Gespräch und zur gegenseitigen Anerkennung verschiedener Standpunkte von Lehrern und Schülern bleibt in ihren Ergebnissen zweifelhaft.

Die Bestimmungen der §§ 58, 59 und 63 versuchen nun diesen Wünschen in einer möglichst flexiblen der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Schulen Rechnung tragenden Weise zu entsprechen, also ein "Modell der Mitte" zu schaffen. Die Ausgestaltung wird von Schule zu Schule verschieden möglich sein und die Entwicklung in den nächsten Jahren wird zeigen, ob die hier vorgesehene Regelung optimal ist.

Durch den Begriff "Schülermitverwaltung" (§ 58) soll zum Ausdruck kommen, daß den Schülern Gelegenheit geboten werden soll, entsprechend den gegebenen Möglichkeiten, insbesondere in den sie unmittelbar berührenden Angelegenheiten am Schulleben mitzuwirken. Bei den öffentlichen Schulen sind sowohl die Unterrichtsarbeit als auch die sonstigen damit verbundenen Tätigkeiten als

Verwaltungstätigkeit zu betrachten. Im Rahmen dieser Verwaltung sollen den Schülern Mitwirkungsrechte, die zum Teil sogar Mitbestimmungsrechte zum Inhalte haben, gegeben werden. Dies charakterisiert der Begriff "Schülermitverwaltung".

Im § 58 Abs.1 wird festgehalten, daß sich die Schüler im Rahmen der Schülermitverwaltung von den Aufgaben der Schule leiten zu lassen haben und sich daher diese Tätigkeit nur als konstruktive Mitarbeit darstellen kann.

Im § 58 Abs.2 soll durch den Ausdruck "Interessenvertretung gegenüber den Lehrern usw." nicht eine Frontstellung Lehrer - Schüler konstruiert werden, sondern nur die der Realität entsprechende Verschiedenheit der Standpunkte - die auch in der Schule durchaus legitim ist - zur Kenntnis genommen werden.

Bezüglich der Mitwirkung bei der Gestaltung des Unterrichtes ist auf den Rahmen des Lehrplanes zu achten. Bei den Unterrichtsmitteln ist nur insofern eine Beteiligung möglich, als von vornherein eine Auswahl gegeben ist. Aus der Gegenüberstellung der Begriffe Mitwirkung und Mitbestimmung geht hervor, daß den Schülern in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit ihre Wünsche vorzubringen, zu geben ist, wobei jedoch die endgültige Entscheidung dem Lehrer zukommt.

Im Rahmen der Mitbestimmung haben die Schüler im Gegensatz zu den anderen ihnen zukommenden Rechten das Recht, unmittelbar an der Entscheidungsfällung mitzuwirken.

Die im § 58 Abs.3 genannten Vorhaben sind hier insofern taxativ umschrieben, als sie hinsichtlich ihres Zweckes fixiert sind.

Die vorgesehene Form der Schülermitverwaltung setzt eine gewisse geistige Reife voraus, wie sie aber von Berufs- und Fachschülern bereits erwartet werden kann.

§ 59 Abs.1 legt fest, daß sowohl zur Interessenvertretung als auch zur Mitgestaltung des Schullebens Schülervertreter zu berufen sind. Dies wird jedoch nur für Lehrgänge mit einer Dauer von mehr als acht Wochen als zweckmäßig erachtet. Den Schülervertretern kommt im Rahmen der Schülermitverwaltung besondere Bedeutung zu. Sie sind es, die als "Gegenüber" der Lehrer, des Schulleiters und der Schulbehörden für einen Teil der Schüler (Klassensprecher) oder

für alle Schüler (Schulsprecher) auftreten. Gerade weil die Schülervertreter "für die Klasse", "für die Schule" sprechen, müssen sie von den Schülern der genannten Einheiten dazu legitimiert sein. Das geschieht am besten durch ein Wahlverfahren. Der zweite Satz des Abs.1 führt in bewußter Anlehnung an Art.26 B-VG die für die Wahl zum Nationalrat geltenden Grundsätze ein. Damit soll die Bedeutung, die diesem demokratischen Vorgang beizumessen ist, unmißverständlich hervorgehoben werden.

Im § 59 Abs.5, zweiter Satz, wird der Ausschluß von der Wählbarkeit ausdrücklich von einer diesbezüglichen Entscheidung des Schulgemeinschaftsausschusses abhängig gemacht (§ 63 Abs.6 lit.c). Eine derartige Entscheidung darf nur bei Nichteignung zur Erfüllung der Aufgaben eines Schülervertreters ausgesprochen werden; ist die Nichteignung gegeben, ist die Aberkennung der Wählbarkeit allerdings zwingend. Die Vorschrift, daß die Wahl unter der Leitung des Klassenvorstandes usw. vor sich zu gehen hat (§ 59 Abs.6), bringt keine Einschränkung der Freiheit der Wahl mit sich. Die Tätigkeit des betreffenden Lehrers erschöpft sich in einer Aufsichtsfunktion; er hat dafür zu sorgen, daß die Wahl ordnungsgemäß und den Rechtsvorschriften gemäß abläuft. Seine Aufgaben entsprechen der einer Wahlbehörde. Die Betrauung eines Lehrers mit dieser Aufgabe erscheint zweckmäßiger als komplizierte Regelungen über die Bildung von Wahlausschüssen, die sonst für die Leitung und Durchführung des Wahlvorganges erforderlich wären. Abs.6 sieht ferner vor, daß die Funktionsperiode der Schülervertreter bis zur jeweils nächsten Wahl dauert. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß ein Klassensprecher nach Ablauf des Schuljahres bis zur nächsten Wahl mit dem Klassenverband aufsteigt und bis zum Ablauf der Funktionsperiode im Rahmen dieser Klasse seine Tätigkeit ausüben hat. Sofern er die Klasse jedoch wiederholen muß oder zum Schuljahrsende aus der Schule ausscheidet, verliert er seine Funktion auf Grund des Abs.8. In diesem Fall hat sein Stellvertreter seine Aufgaben auszuüben.

Nach Abs.8 sind Bestätigungs-, aber auch Abberufungsvorbehalte für Schülervertreter ausgeschlossen. Ein Recht der Bestätigung oder der

Abberufung eines Schülersvertreters aus der durch Wahl legitimierten Funktion durch den Schulleiter würde ihn vom Vertrauen des Schulleiters abhängig machen. Die Aufgabe der Interessenvertretung der Schüler erfordert demgegenüber nicht das Vertrauen des Schulleiters, sondern jenes der Schüler. Damit soll aber keineswegs bestritten werden, daß das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses auch den Lehrern und dem Schulleiter gegenüber wünschenswert ist; für die rechtlichen Konsequenzen ist jedoch allein das Vertrauen der Schüler zu ihren Sprechern wesentlich. Der Entwurf geht daher davon aus, daß die Abberufung eines Schülersvertreters nur durch Abwahl seitens der Schüler erfolgen kann (Bezüglich der Aberkennung der Wählbarkeit wird auf Abs. 5 verwiesen).

Zu § 60:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 60 und 61 SCHUG. Damit soll klargestellt werden, wer im Sinne dieses Gesetzes als Erziehungsberechtigter gilt.

Es kann jedoch nicht Aufgabe schulrechtlicher Vorschriften sein, zu bestimmen, wem im Einzelfalle das Erziehungsrecht zukommt. Eine gegenüber dem bürgerlichen Recht unterschiedliche Vorgangsweise wäre abzulehnen. Es muß daher auf das bürgerliche Recht verwiesen werden.

Wie schon mehrfach ausgeführt worden ist, liegt dem Entwurf der Gedanke der Schulgemeinschaft von Lehrern, Schülern und Eltern zugrunde. Die Verwirklichung dieser Schulgemeinschaft ist nur möglich, wenn die Eltern zur Erfüllung ihrer Pflichten bereit sind und ihren Beitrag zur Erreichung des Erziehungs- und Bildungszieles leisten. Eine gedeihliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrer setzt in diesem Sinne einen engen Kontakt mit den Eltern voraus. Auf die Ausführungen zu § 37 im Zusammenhang mit der Elterninformation sei verwiesen.

Zu § 61:

Diese Regelung entspricht dem § 62 SCHUG.

Wie bereits aus der Überschrift dieses Paragraphen zu ersehen, geht

der Entwurf von einer partnerschaftlichen Beziehung zwischen Lehrern und Eltern aus. Die Beratung soll nicht einseitig vom Lehrer an die Adresse der Eltern gerichtet sein, sondern in einer echten Zusammenarbeit und gemeinsamen Überlegung des richtigen Weges und der notwendigen Maßnahmen bestehen. Im Zuge solcher Beratungen wird auch die Einbeziehung anderer Faktoren, wie des Schularztes, der Berufsberatung, der Fürsorge usw. möglich sein. Eine wichtige Aufgabe der Lehrer wird es auch sein, die Eltern über die Bildungsmöglichkeiten auf Grund der bestehenden Schulorganisation, insbesondere auch über Brücken und Übergänge zu informieren.

Zu § 62:

Diese Bestimmungen entsprechen dem § 63 Abs.1 und 2 SCHUG. Die Möglichkeit der Errichtung von Elternvereinen wurde im Bereich der Berufs- und Fachschulen bisher nicht wahrgenommen. Elternvereine werden voraussichtlich auch in Zukunft nur an Fachschulen praktische Bedeutung haben und damit den bestehenden Absolventenverbänden, die schon bisher zum Teil im Sinne der Vertretung von Elternanliegen tätig geworden sind, wirksam zur Seite treten.

Die Schulleiter werden jedenfalls die Errichtung und die Tätigkeit derartiger Elternvereine zu fördern haben. Hierbei ist anzustreben, daß jeweils an einer Schule nur ein Elternverein besteht. Die erwähnte Verpflichtung des Schulleiters soll daher nur für Elternvereine gelten, die satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind. Den Elternvereinen soll auch die Zuständigkeit zur Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuß (§ 63; siehe insbesondere den letzten Satz des Abs.5) zukommen.

Zu § 63:

Diese Bestimmungen sind weitgehend denen des § 64 SCHUG nachgebildet, hinsichtlich der Bestellung der Schüler- und Lehrerver-

treter jedoch vereinfacht.

Der Schulgemeinschaftsausschuß soll nach diesem Gesetz ein wichtiges Instrument des Zusammenwirkens von Lehrern, Schülern und Eltern sein. Es liegt jedoch gemäß Abs.2 an den Eltern der Schüler, durch ihr qualifizierendes Verlangen, die ihnen zustehenden Rechte wahrzunehmen.

An den Berufsschulen erscheint die Einrichtung eines Schulgemeinschaftsausschusses mit den im § 63 vorgesehenen Befugnissen nur schwer möglich, da insbesondere das örtliche Naheverhältnis zwischen Wohnort der Eltern und Schulort meist fehlt. Dazu kommt noch die geringe zeitliche Dauer des Berufsschulunterrichtes und die besondere Form der lehrgangsmäßigen Berufsschule. Außerdem ist hier die Vertretung der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ebenfalls zweckmäßig. Daher erscheint die Errichtung von Schulausschüssen im Sinne des § 64 zweckmäßiger. Die Errichtung eines Schulgemeinschaftsausschusses soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn ein qualifiziertes Interesse seitens der Eltern besteht.

Bezüglich der Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuß wurde bereits in den Bemerkungen zu § 62 darauf hingewiesen, daß diese an Schulen, an denen ein Elternverein besteht, durch diesen zu erfolgen hat. Besteht jedoch kein Elternverein oder sind mehrere Elternvereine an der Schule vorhanden, besteht nur die Möglichkeit, die Vertreter der Erziehungsberechtigten von den Erziehungsberechtigten der Schule wählen zu lassen.

Der Aufgabenbereich des Schulgemeinschaftsausschusses ist im Abs.6 umschrieben. Die primäre Aufgabe des Schulgemeinschaftsausschusses ist wohl die Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Schüler, die Festsetzung des Wirkungsbereiches der Schülervertreter sowie die Aberkennung der Wählbarkeit eines Schülers zum Schülervertreter. Dem Schulgemeinschaftsausschuß kommen im übrigen vorwiegend beratende Tätigkeiten zu. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Schulgemeinschaftsausschusses

wird es von der pragmatischen und besonnenen Arbeitsweise der in den Ausschuß gewählten Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter abhängen, den durch Abs.6 vorgegebenen weitgespannten Rahmen optimal zu nützen.

Wie sich aus Abs.7 und 8 ergibt, muß der Schulleiter, dessen Aufgabe es ist, den Ausschuß einzuberufen, diesem nicht angehören. Jedenfalls hat er aber das Recht den Vorsitz zu führen beziehungsweise das Recht der Teilnahme mit beratender Stimme. Dadurch soll erreicht werden, daß sich der Schulleiter von der unmittelbaren Befassung mit den Auseinandersetzungen und Beschlußfassungsvorgängen im Schulgemeinschaftsausschuß freihalten kann und so als gemeinsamer Repräsentant aller am Schulleben beteiligten Kräfte eine objektivere Stellung behält. In diesem Zusammenhang erhält auch Abs.12 besondere Bedeutung, wonach er verpflichtet ist, einen Beschluß des Schulgemeinschaftsausschusses auszusetzen, wenn er ihn für rechtswidrig (und zwar in Folge der Verletzung irgend einer Rechtsvorschrift) hält. Wenn er an den Beschlüssen weder positiv noch negativ mitgewirkt hat, gerät er in einem solchen Fall nicht in den Verdacht, auf diesem Wege seiner Meinung zum Durchbruch verhelfen zu wollen.

Abs.10 eröffnet dem Antragsteller die Möglichkeit, im Falle der Abweisung seines Antrages die Schulbehörde als Aufsichtsbehörde mittels Aufsichtsbeschwerde anzurufen. Es handelt sich hierbei nicht um ein förmliches Rechtsmittel, weshalb dem Beschwerdeführer auch kein subjektiv-öffentliches Recht auf ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde zusteht.

Zu § 64:

Diese Bestimmung ist dem § 65 SCHUG nachgebildet.

In der modernen Schule zählt das wirtschaftliche Geschehen zu den bedeutsamen Bildungsbereichen; in der Formulierung des § 35 betreffend die Unterrichts- und Erziehungsarbeit wird auf diese Tatsache Bedacht genommen.

Die Verbindung zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen berufsbildenden Schulwesen und der Land- und Forstwirtschaft geht darüber hinaus. Die Land- und Forstwirtschaft sieht mit Recht in diesen Schulen die Ausbildungsstätte ihrer fachlichen Nachwuchskräfte beziehungsweise Betriebsführer und muß daher naturgemäß mit besonderem Interesse an der Entwicklung dieses Schulwesens beteiligt sein. Andererseits ist dieses berufsbildende Schulwesen an einer genauen Kenntnis des Entwicklungsstandes sowie der Entwicklungstendenzen in der Land- und Forstwirtschaft als dem künftigen Tätigkeitsbereich ihrer Abgänger interessiert. Die vorliegende Entwurfsbestimmung soll die Möglichkeit eröffnen, dieses Naheverhältnis in organisatorische Formen zu fassen. In diese könnten unter anderem auch Vertreter der Absolventenverbände als Mitglieder eingebunden werden.

Zu § 65:

Diese Bestimmung ist dem § 66 SCHUG nachgebildet.

Eine umfassende gesetzliche Regelung der Gesundheitspflege der schulbesuchenden Jugend erscheint rechtlich äußerst schwierig. Aus diesem Grunde ist es auch bisher noch nicht gelungen, derartige gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. Insoweit die ärztliche Tätigkeit auf den Unterricht und den Schulbesuch im Bereich der landw. Berufs- und Fachschulen ausgerichtet ist, handelt es sich um eine Angelegenheit des Schulwesens im Sinne des Art. 14 a B-VG und ist daher systemgerecht im Rahmen dieses Gesetzentwurfes zu regeln. Die Aufsichtsführung in diesen Angelegenheiten kommt im Sinne des § 76 des Entwurfes der Schulbehörde zu.

Anders verhält es sich jedoch mit dem übrigen Bereich, der unter den Begriff des Gesundheitswesens subsumiert werden kann. Im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge kommt weder den Schulen, noch der Schulbehörde eine Zuständigkeit zu. Die diesbezügliche Kompetenzgrundlage findet sich im Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG, wobei die Voll-

ziehung in diesen Belangen in den Ländern nicht unmittelbaren Bundesbehörden, sondern den Behörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zukommt.

Unbeschadet dessen besteht jedoch die Möglichkeit, daß den Schulärzten Aufgaben der Gesundheitsverwaltung aus praktischen Gründen übertragen werden. Da der Schule das Gesamtwohl des Schülers in besonderem Maße angelegen sein muß, werden schulische Einrichtungen, soweit dies die primären Aufgaben der Schule zulassen, für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen sein.

Ergänzend zu den hier vorgesehenen Bestimmungen über die Aufgaben der Schulgesundheitspflege werden noch rein organisatorische Regelungen insbesondere hinsichtlich der Einrichtung des schulärztlichen Dienstes erforderlich sein.

Zu § 66:

Diese Bestimmungen sind den §§ 67 und 68 SCHUG nachgebildet. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt, richtet sich der Gesetzentwurf dort, wo Rechte und Pflichten der Schüler begründet werden, unmittelbar an den Schüler - eine Konzeption, die - wie die vorliegenden Bestimmungen des § 66 zeigen - keineswegs als Mißachtung des "Elternrechtes" gedeutet werden darf.

Während Abs.1 den Grundsatz ausspricht, daß in den Angelegenheiten dieses Gesetzes der nichteigenberechtigte Schüler (Aufnahmebewerber) von den Erziehungsberechtigten (§ 60) vertreten wird, räumt Abs.2 in Ausfüllung des Vorbehaltes des Abs.1 "soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist" dem nichteigenberechtigten Schüler (Aufnahmebewerber) in bestimmten Angelegenheiten die Befugnis ein, selbständig zu handeln; abweichend von den diesbezüglichen Bestimmungen des SCHUG jedoch unter der Be-

dingung, daß die Erziehungsberechtigten diese Befugnis nicht durch Erklärung der Schule gegenüber ganz oder teilweise einschränken.

Die Altersgrenze für die Erlangung der Eigenberechtigung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes; für den Zeitpunkt, ab dem die Befugnis zum selbständigen Handeln unter den Voraussetzungen des Abs.2 gegeben ist, sind die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes maßgebend. Diese Befugnis umfaßt nicht nur die Stellung eines Ansuchens usw. (lit.a bis i) sondern auch die allfällige Einbringung eines Rechtsmittels und die Vornahme von im daran anschließenden Verfahren etwa notwendigen weiteren Handlungen.

Abs.3 stellt schließlich klar, daß durch die Befugnis zum selbständigen Handeln nicht das Recht der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen wird, jederzeit an Stelle des nichteigenberechtigten Schülers zu handeln, insbesondere wenn der Schüler von der ihm eingeräumten Befugnis nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch macht.

Davon nicht betroffen ist die schriftliche Abmeldung vom Pflichtgegenstand "Religion" in Berufs- und Fachschulen (§ 11 Abs.6 lit.a). Gemäß § 5 des Gesetzes vom 15.7.1921, DRGBl.I S.939, über die religiöse Kindererziehung tritt die sogenannte "Religionsmündigkeit" mit Vollendung des 14.Lebensjahres ein.

Zu § 67:

Die erforderliche rechtliche Erfassung der Schulvorgänge läßt es notwendig erscheinen, auch über die Einordnung verschiedener Tätigkeiten der schulischen Organe Klarheit zu schaffen.

Dabei schließt sich der Entwurf der Auffassung an, daß auch eine Reihe von Tätigkeiten in den Schulen als behördliche Tätigkeiten anzusprechen sind und für die in diesem Zusammenhang stattfindenden Verfahren die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens zu gelten haben. Eine Einbeziehung der Schulen in den

Anwendungsbereich des AVG.1950 erscheint jedoch nicht zweckmäßig, weil die Voraussetzungen einer entsprechenden rechtlichen Vorbildung der zur Anwendung berufenen Organe (Lehrer, Schulleiter etc.) fehlt. Es soll demgegenüber eine möglichst einfache und doch den rechtlichen Erfordernissen Rechnung tragende Gestaltung der hierfür geltenden Vorschriften durch die Bestimmungen der §§ 67 bis 71 erreicht werden. Gemäß § 67 Abs. 2 haben die jeweils hiezu berufenen Organe für die taxativ angeführten Angelegenheiten nach Durchführung eines Verfahrens nach § 68 des Entwurfes einen Bescheid zu erlassen.

Das in diesem Zusammenhang zu behandelnde Hauptproblem stellen jene Entscheidungen dar, die auf der Beurteilung der Schülerleistungen beruhen und für die § 68 nicht anzuwenden ist. Der Entwurf geht davon aus, daß diese Entscheidungen ebenfalls individuelle Verwaltungsakte (Bescheide) sind, hinsichtlich der eine Anfechtungsmöglichkeit im Sinne des § 69 Abs.2 im Verwaltungsweg gegeben sein muß. Zu beachten ist, daß - soweit es sich um Zeugnisse handelt - nicht die einzelnen Noten Verwaltungsakte darstellen, sondern die erwähnten im Zeugnis beurkundeten Entscheidungen. Die diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Noten sind in verkürzter Form zum Ausdruck gebrachte Gutachten.

Erst ab dem Zeitpunkt, in dem die Landesregierung als Schulbehörde mit einer der in Rede stehenden Angelegenheiten befaßt wird, richtet sich der Verfahrensgang nach dem AVG. 1950, wobei jedoch die in § 67 Abs.1 angeführten Sonderregelungen zu beachten sind.

Zu § 68:

Abs.1 dieser Entwurfsbestimmungen definiert in Anlehnung an § 8 AVG. den Parteienbegriff im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes. In erster Linie kommen die Erziehungsberechtigten, in den Fällen des § 66 jedoch auch die Schüler (Aufnahmebewerber)

selbst in Frage.

Der im Abs.2 zum Ausdruck gebrachte Grundsatz, daß den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Sachverhaltsfeststellungen zu geben ist, gilt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch ohne eine gesetzliche Regelung allgemein, da er jedem rechtsstaatlichen behördlichen Verfahren immanent ist. Dennoch erscheint es zweckmäßig, ihn ausdrücklich gesetzlich zu bekräftigen.

Wenn in der vorliegenden Entwurfsbestimmung und in anderen Bestimmungen von "Bescheiden" die Rede ist, ist darunter nicht nur ein Bescheid im Sinne des AVG.1950 zu verstehen. Der Bescheidbegriff geht ja über den Anwendungsbereich des AVG.1950 hinaus und umfaßt alle jene Akte, die die Kriterien eines Verwaltungsaktes im engeren Sinn erfüllen. Dies ist bei den in Rede stehenden Entscheidungen und Verfügungen schulischer Organe der Fall. Für die äußere Form dieser Bescheide gelten nicht die Bestimmungen des AVG.1950, sondern jene des Abs.3 der vorliegenden Entwurfsbestimmung.

Zu § 69:

Wie schon in den Erläuterungen zu § 67 ausgeführt wurde, sind verschiedene Entscheidungen, die von schulischen Organen getroffen werden, Verwaltungsakte im engeren Sinn und sollen daher nach den Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung einer Überprüfung im Instanzenzug unterliegen.

Ein praktisches Problem der Rechtsdurchsetzung im Zusammenhang mit Berufungen gegen die im Jahreszeugnis beurkundete Entscheidung, daß der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist, liegt darin, daß im Zeitpunkt des Einlangens einer Berufung bei der Schule in der Regel eine Behandlung wegen der bereits begonnenen Hauptferien nicht mehr möglich ist. Eine Stellungnahme des Lehrers, auf dessen Beurteilung sich die Entscheidung gründet und die Entscheidung der Schulbehörde, verzögern sich daher voraussichtlich meist bis in den Herbst. Der betroffene

Schüler bleibt bis dahin in Ungewißheit darüber, welches Schicksal seine Berufung erfährt. Um eine derartige vom Rechtsschutzstandpunkt aus gesehen äußerst bedenkliche Hinauszögerung des Berufungsverfahrens von vornherein zu vermeiden, sieht der Entwurf vor, daß die betroffenen Schüler zirka zwei Wochen (der jeweilige Zeitpunkt ergibt sich aus § 38 Abs.6 des Entwurfes) vor Ende des Unterrichtsjahres von der Entscheidung über die Nichtberechtigung in Kenntnis zu setzen sind und dagegen - binnen einer Woche ab Zustellung des Bescheides - Berufung zu erheben berechtigt sind (§ 69 Abs.2). Durch die Bestimmung des § 71 Abs.4 des Entwurfes, wonach die Schulbehörde binnen drei Wochen ab Einlangen der Berufung über diese zu entscheiden hat, ist gewährleistet, daß die Berufungsentscheidung bereits kurz nach Beginn der Hauptferien vorliegt.

Durch eine kommissionelle Prüfung im Sinne des Abs.3 lit.c kann und soll nicht festgestellt werden, ob die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende (n) Beurteilung(en) zum Zeitpunkt ihrer Schöpfung richtig oder unrichtig war(en). Dies könnte im Hinblick auf die inzwischen verstrichene Zeit und die dadurch bewirkte Änderung des Wissensstandes und der Leistungssituation des Schülers nicht festgestellt werden. Dem Schüler soll vielmehr in jenen Fällen, in denen sich aus den der Schulbehörde vorliegenden Unterlagen Zweifel an der Richtigkeit der Note "Nicht genügend" ergeben, eine zusätzliche "Chance" eingeräumt werden.

Zu § 70:

Gemäß Abs.1 sind die angeführten schriftlichen Ausfertigungen grundsätzlich den Parteien nachweislich zuzustellen.

Abs.2 erster Satz der vorliegenden Entwurfsbestimmung nimmt jedoch darauf Bedacht, daß gemäß § 66 des Entwurfes nichteigenberechtigten Schülern (Aufnahmebewerbern) die Befugnis zum

selbständigen Handeln in den in den lit. a bis i der zitierten Bestimmung angeführten Angelegenheiten zusteht. Gemäß Abs. 2 zweiter Satz sollen die Erziehungsberechtigten jedoch auch in diesen Fällen die Möglichkeit haben, die Zustellung von Schriftstücken der Schule nach Abs. 1, das heißt an sie zu verlangen.

Zu § 71:

Diese Bestimmung beinhaltet die Regelung der Entscheidungspflicht der (von der Schulbehörde verschiedenen) schulischen Organe und der Schulbehörde. Sie soll einen wirksamen Schutz gegen die Säumnis der genannten Organe und Behörden und dadurch dem Schüler entstehende mitunter bedeutende Nachteile schaffen.

Abweichend vom § 73 AVG. 1950, der eine Frist von längstens sechs Monaten normiert, sehen die Abs. 1, 3 und 4 der vorliegenden Bestimmung im Interesse einer möglichststen Beschleunigung der Verfahren wesentlich kürzere Fristen für die Entscheidungspflicht vor. Soferne die Frist des Abs. 1 nicht eingehalten wird, devolviert die Zuständigkeit auf Antrag der Partei an die Schulbehörde, als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Für die Fristbestimmung des Abs. 4 ist der Gedanke maßgebend, die für den Schüler in aller Regel weitreichende Erledigung über die Berufung noch zum Beginn beziehungsweise im Anfangsstadium der Hauptferien zu gewährleisten (vergleiche die Erläuterungen zu § 69).

Zu § 72:

Die näheren Vorschriften über Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung der in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen (wie Schülerstammbücher, Klassenbücher, Prüfungsprotokoll) sowie

der sonstigen zu verwendenden Formblätter sollen gemäß Abs.1 durch Verordnung der Schulbehörde erlassen werden. Dabei wird es notwendig sein, möglichst einfache und verwaltungssparende Formen zu finden. Verschiedenheiten je nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten werden möglich sein.

Die Abs.2 bis 5 regeln die Ausstellung von Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse.

Durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse hat eine nicht unerhebliche Zahl von Personen ihre Zeugnisse verloren und ist daher beim Nachweis der erlangten Schulbildung insbesondere für die Zulassung zur Facharbeiter-, Gehilfen oder Meisterprüfung in Schwierigkeiten geraten. In vielen Fällen ist auch die Erlangung einer Zweitschrift des Zeugnisses nicht möglich. Die Zahl dieser Fälle war in den ersten zehn Jahren nach dem Kriegsende verständlicherweise erheblich größer als gegenwärtig; dennoch erscheint es notwendig, die bestehende Praxis der Ausstellung von Ersatzbestätigungen auf eine rechtliche einwandfreie Grundlage zu stellen, da derartige Verfahren auch in der nächsten Zeit noch immer zu erwarten sind.

Zu den §§ 73 bis 75:

Hiermit werden die Bestimmungen des bisherigen NÖ Landw.Schul-erhaltungsgesetzes, LGBl.5026-0 legislativ verbessert und in den vorliegenden Gesetzesentwurf eingebaut.

Im § 73 Abs.1 und 2 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Berufs- und Fachschulen zu errichten sind, wobei in erster Linie der Bedarf für das Land Niederösterreich maßgebend ist. Die Errichtung zusätzlicher Berufs- und Fachschulen soll durch eine Ländervereinbarung möglich sein. In einem solchen Fall wird es sich voraussichtlich um Schulen bestimmter Fachrichtungen (z.B. Obstbau, Gartenbau) handeln, die auf Dauer die erforderliche Mindestschülerzahl nur dann erwarten lassen, wenn regelmäßig auch Schüler aus einem anderen Bundesland aufgenommen werden. Die derzeit bestehenden saisonmäßigen und

lehrgangsmäßigen Berufsschulen werden unter der Voraussetzung einer bestimmten Mindestschülerzahl und eines zumutbaren Schulweges vorerst weitergeführt. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß in den letzten 15 Jahren eine wesentliche Organisationsänderung im landwirtschaftlichen Berufsschulwesen stattgefunden hat. Es mußten nämlich eine große Anzahl saisonmäßiger Berufsschulen aufgelassen und dafür lehrgangsmäßige Berufsschulen mit angeschlossenem Schülerheim (Internatsberufsschulen) errichtet werden.

Diese Entwicklung hat sich zwangsläufig dadurch ergeben, daß mit dem zahlenmäßigen Rückgang der Schulpflichtigen die Schulsprengel für die einzelnen Berufsschulen immer größer und daher für viele Schüler die Schulwege unzumutbar wurden. Das aufgetretene Schulversorgungsproblem wird letztlich nur durch die Umstellung auf eine ausreichende Anzahl von Internatsberufsschulen unter gleichzeitiger Beachtung der durch die Raumordnung erstellten Grundsätze zu lösen sein. Die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Berufsschulen soll ausschließlich unter diesen Gesichtspunkten erfolgen. Hierbei wird nach Möglichkeit eine organisatorische Verbindung Berufsschule - Fachschule anzustreben sein.

Die Festsetzung lokaler Schulsprengel durch Verordnung als rechtlich umschriebenes Einzugsgebiet jeder Berufsschule wurde nicht vorgesehen. Die erfahrungsgemäß jährlich neu zu treffende Sprengel-einteilung würde die Schulverwaltung, insbesondere im Hinblick auf die subsidiäre landwirtschaftliche Schulpflicht und die daraus resultierenden Unsicherheitsfaktoren hinsichtlich der Schülerzahlen, vor nahezu unlösbare Probleme stellen. Der Schulpflichtige soll daher von der Schulbehörde gemäß § 9 einer bestimmten Berufsschule zur Erfüllung der Berufsschulpflicht zugewiesen werden.

Die Situation im Bereich der landwirtschaftlichen Fachschulen, die in NÖ. durch eine starke Zunahme der Schülerzahlen gekennzeichnet ist, wird voraussichtlich in erster Linie zum Ausbau der derzeit bestehenden Schulen führen. Analog den bisherigen Rechtsvorschriften sind dann der jeweiligen Fachschule ein entsprechendes Schülerheim

und soweit es die Durchführung des praktischen Unterrichtes erforderlich macht, auch ein Lehr- oder Versuchsbetrieb anzugliedern. Letzteres wird erforderlich sein, wenn für die Durchführung des praktischen Unterrichtes keine entsprechenden anderen schulischen oder privaten Betriebe im nötigen Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die Bestimmungen des § 73 Abs.3 und 4 regeln die Auflassung und Stilllegung von Schulen. Durch das Bestehen von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wird Personal- und Sachaufwand verursacht. Es muß daher ein wirtschaftliches Gebot sein, eine Schule aufzulassen, wenn der Bedarf nicht mehr gegeben ist oder der zu erwartende Erfolg in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Aufwendungen steht. Hierbei soll ein vorübergehendes Absinken der Schülerzahl nur dann zu einer Stilllegung der Schule führen, wenn die Unterbringung der verbleibenden Schüler an einer anderen Schule möglich ist.

Die dem Rechtsträger "Bundesland Niederösterreich" zukommenden Akte der Gründung, Auflassung oder Stilllegung von Berufs- und Fachschulen erfordern im Vollzugsbereich jeweils einen nach außen in Erscheinung tretenden hoheitlichen Akt des hiezu berufenen Organes. Hiefür wurde als rechtstechnisches Mittel jeweils eine Verordnung der Schulbehörde vorgesehen.

Durch die Vorschriften der §§ 74 und 75 wird das Land als gesetzlicher Schulerhalter für öffentliche Berufs- und Fachschulen bestimmt und gleichzeitig Beginn und Ende sowie Umfang der Erhaltungsverpflichtung festgelegt. Die alleinige Tragung der damit verbundenen Kosten durch das Land entspricht der bisher geltenden Rechtslage, da das NÖ Landw.Schulerhaltungsgesetz eine Verpflichtung anderer Rechtsträger, beispielsweise der Gemeinden, zur Beitragsleistung nicht festlegt.

Im § 74 Abs.4 wurde im Hinblick auf die wachsende Bedeutung einer sportlichen Betätigung der Schüler für deren Gesundheit und Leistungsfreude nunmehr die Errichtung von Sportanlagen vorgesehen.

Die übrigen Ausstattungsvorschriften wurden unverändert übernommen.

Der Abs.5 trifft jene Maßnahmen, die sich aus dem Schlußprotokoll (Punkt 2 b.) des Vertrages zwischen dem Hl.Stuhl und der Republik Österreich vom 25. Juli 1962 als Verpflichtung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ergeben.

Zu § 76:

Im NÖ Landw.Berufs- und Fachschulwesen ist schon bisher keine dem allgemeinen Schulwesen vergleichbare Schulverwaltung beziehungsweise Schulbehördenorganisation eingerichtet. Dies hat sich als zweckmäßig erwiesen und ist auch im Hinblick auf den im Vergleich geringeren Umfang des Berufs- und Fachschulwesens gerechtfertigt. Auf Grund der neuen Kompetenzlage wird nunmehr die Landesregierung als Schulbehörde im Sinne dieses Gesetzes bestimmt. In Zusammenhang mit Abs.2 wird klargestellt, daß jedoch auch andere Organe als die Schulbehörde (§ 67 Abs.2) bestimmte behördliche Aufgaben in Vollziehung dieses Gesetzes zu erfüllen haben.

Die Schulbehörde hat in Wahrnehmung ihrer oberbehördlichen Befugnisse die Schulaufsicht auszuüben. Zu diesem Zweck hat sich die Schulbehörde der zu bestellenden Schulaufsichtsbeamten zu bedienen.

Zu § 77:

Mit den vorliegenden Bestimmungen wird erstmals für das Landw. Berufs- und Fachschulwesen die Schulaufsicht gesetzlich geregelt.

Die Schulaufsichtsorgane sollen nur aus dem Kreise der Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer bestellt werden können. Damit ist gewährleistet, daß die in Betracht kommenden Personen die für ihre Tätigkeit jedenfalls erforderlichen Voraussetzungen, u.zw. einschlägige fachliche und pädagogische Vorbildung sowie langjährige Berufspraxis, erfüllen.

Zu den §§ 78 bis 83:

Hiemit werden die §§ 1 bis 4 des Schulbeirätegrundsatzgesetzes ausgeführt und die Organisation, sowie die Aufgaben des beim Amte der Landesregierung einzurichtenden Landw.Schulbeirates im einzelnen festgelegt.

Für die Zusammensetzung des Landwirtschaftlichen Schulbeirates gemäß § 79 wurde - außer der Beachtung der grundsatzgesetzlichen Vorschriften - von der Erwägung ausgegangen, daß dieses Kollegialorgan aus einer relativ überschaubaren Personenzahl bestehen soll. Dadurch können einerseits eingehende, unmittelbare Beratungen im Sinne der eingeräumten Mitwirkungsrechte an der Schulverwaltung gewährleistet, andererseits die Gefahr einer Schwerfälligkeit des Beirates möglichst verringert werden.

Die im § 79 Abs.4 geforderte Wählbarkeit der Mitglieder mit beschließender Stimme richtet sich nach der NÖ.Landtagswahlordnung. Abs.4 verpflichtet ein verhindertes Mitglied sich von dem Ersatzmitglied vertreten zu lassen, das vom entsendenden Organ bestellt bzw. durch § 83 Abs.2 bestimmt ist.

Für Mitglieder mit beratender Stimme gemäß § 79 Abs.2 war die Bestellung von Ersatzmitgliedern nicht vorzusehen, weil durch ihre Vertreter im Amt, die Stellvertretung gewährleistet ist. Im Rahmen des Abs.3 stellt sich durch die vorliegende Formulierung dieses Problem nicht.

Die Regelungen des § 80 und § 81 Abs.2 dienen neben der Bestimmung über die Dauer der Funktionsperiode, der kontinuierlichen Aktionsfähigkeit des Landwirtschaftlichen Schulbeirates.

Im § 81 Abs.1 werden die Gründe für das Erlöschen der Mitgliedschaft geregelt. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären, um allfällige Zweifel, die einer mündlichen Erklärung anhaften könnten, auszuschließen. Zum Widerruf für ihre im Beirat vertretenen Mitglieder sind die im § 79 Abs.1 Z.2 bis 4 zur Bestellung berufenen Organe zuständig. Hinsichtlich der Mitglieder mit beratender Stimme kann es zu einem Verzicht oder Widerruf nicht kommen, weil die Mitgliedschaft von der Inhabung bestimmter Funktionen abhängig ist.

Der Verlust der Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung.

Gemäß § 82 ist die Tätigkeit eines Mitgliedes des Landwirtschaftlichen Schulbeirates grundsätzlich ein Ehrenamt. Dies schließt aber nicht aus, daß ihm die mit der Ausübung seines Amtes verbundenen Reisekosten vergütet werden.

Im § 83 sind die grundsätzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung festgelegt; sie bedürfen der näheren Ausführung durch eine vom Landwirtschaftlichen Schulbeirat zu beschließende Geschäftsordnung.

Da der Landwirtschaftliche Schulbeirat beim Amte der Landesregierung einzurichten ist, wird den Aufwand das Land zu tragen haben (vgl. auch § 82 Abs.2).

Zu den §§ 84 bis 96:

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Angelegenheiten der privaten land- und forstwirtschaftlichen Schulen einschließlich der Schülerheime im Sinne des § 1 dieses Entwurfes.

Auf Grund der neuen Kompetenzlage kann damit der bisherige, rechtlich unbefriedigende Zustand überwunden werden, wonach mangels entsprechender gesetzlicher Bestimmungen für den Bereich des privaten land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens das provisorische Gesetz über den Privatunterricht vom 26. Juni 1850, RGrBl.309, analog angewendet wurde.

Allgemein ist festzustellen, daß die nunmehrigen Regelungen in Anlehnung an jene des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr.244/1962, konzipiert wurden.

Zu § 84:

Der Entwurf versucht eine spezielle Begriffsbestimmung für die hier geregelten land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen zu geben. Unbeschadet dessen geht er von der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Begriffsbestimmung der Schule im Sinne des Art.14 B-VG aus.

Damit sind alle jene Einrichtungen, die sich lediglich auf die Vermittlung bestimmter Kenntnisse und Fertigkeiten beschränken, von der Anwendung der vorliegenden Bestimmungen ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere Einrichtungen zur Vermittlung von Fertigkeiten, die zur Weiterbildung im Beruf benötigt werden, aber auch Reitschulen, Fahrschulen und andere, soweit sie nicht neben der Vermittlung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel anstreben. In gleicher Weise fallen jene Einrichtungen nicht darunter, bei denen die Merkmale einer Mehrzahl von Schülern und eines festen Lehrplanes fehlen. Dazu gehört insbesondere der häusliche Unterricht, der gemäß Artikel 17 Abs.3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl.Nr. 142, keiner Beschränkung unterliegt. Ferner fallen nicht unter diesen Begriff die sogenannten Fernlehrinstitute, bei denen das Merkmal eines gemeinsamen Unterrichtes, das heißt die gleichzeitige Anwesenheit von Lehrern und Schülern, nicht gegeben sind.

Zu § 85:

Grundsätzlich verschieden von der Aufnahme in eine öffentliche Schule ist die im Abs.1 des Gesetzentwurfes geregelte Aufnahme in eine Privatschule. An letzterer erfolgt die Aufnahme nicht durch Verwaltungsakt, sondern in Form eines nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilenden Vertrages, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht handelt (Siehe § 94 Abs.2).

Aus Gründen des logischen Aufbaues des Entwurfes wurde der Grundsatz der allgemeinen Zugänglichkeit für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht anstatt unter § 10 hier aufgenommen.

Eine Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis oder nach der Sprache oder die Geschlechtertrennung sind gemäß Abs.2 zulässig:

- a) an allen von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und den nach deren Recht bestehenden Einrichtungen sowie

b) an allen von juristischen Personen des privaten Rechts (z.B. Vereinen) und von Einzelpersonen erhaltenen Schulen. Unter den Voraussetzungen des Abs.3 ist auch die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache an einer Privatschule zulässig.

Zu § 86:

Die vorliegende Bestimmung beschränkt sich im Hinblick auf die Tatsache, daß die Führung von Privatschulen ein verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht ist, auf wenige wesentliche Punkte.

Während gemäß Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes österreichische Staatsbürger (inländische juristische Personen) einen verfassungsgesetzlich geschützten Anspruch auf Genehmigung beziehungsweise Nichtuntersagung der Errichtung einer Privatschule haben, wenn sie die Erfordernisse erfüllen, kommt ausländischen Staatsbürgern ein derartiges verfassungsgesetzlich geschütztes Grundrecht nicht zu. Durch § 86 Abs.2 des vorliegenden Entwurfes wird im Sinne einer möglichststen Gleichbehandlung von österreichischen Staatsbürgern und Ausländern, wie sie durch die fortschreitende Integration naheliegt, auch ausländischen Staatsbürgern ein Rechtsanspruch, allerdings nur auf Grund eines einfachen Gesetzes, eingeräumt. Dabei wird zum Unterschied von österreichischen Staatsbürgern jedoch die Prüfung des Bedarfes an einer solchen Privatschule vorgesehen, was zum Schutz des österreichischen Schulwesens zweckmäßig erscheint.

Zu § 87:

Diese Bestimmung enthält die als Voraussetzung für die Verwendung als Leiter oder Lehrer vorgesehenen Bedingungen.

Zu § 88:

Die Aufstellung gewisser Minimalerfordernisse hinsichtlich der baulichen und einrichtungsmäßigen Gestaltung einer Schule erscheint im Interesse der Schüler notwendig.

Zu § 89:

Der Schulbehörde kommt auf Grund dieser Bestimmung lediglich ein Untersagungsrecht zu, das dem Vereinsrecht nachgebildet ist. Dies findet seine Begründung darin, daß es sich bei dem Recht zur Errichtung von Privatschulen ebenso wie bei dem Recht, Vereine zu bilden, um verfassungsgesetzlich geschützte Grundrechte der Staatsbürger handelt und eine Genehmigungspflicht zwar nicht verfassungswidrig, aber doch rechtslogisch widerspruchsvoll wäre.

Zu § 90:

Diese Bestimmung regelt in ihrem Abs.1 jene Umstände, die zu einem automatischen Erlöschen des Rechtes zur Führung einer Schule führen, und in ihren Abs.3 und 4 jene Umstände, bei deren Vorliegen die Schulbehörde zur Untersagung der Schulführung verpflichtet ist.

Während die Feststellung des Erlöschens des Rechtes zur Schulführung durch die Schulbehörde in den erstgenannten Fällen lediglich deklarativen Charakter hat, ist der Entzug des Rechtes zur Schulführung gemäß § 90 Abs.3 oder 4 ein konstitutiver Akt.

Wie aus Abs.2 hervorgeht, geht der Entwurf von der Auffassung aus, daß das Recht zur Führung einer Schule ein nicht übertragbares persönliches Grundrecht ist. Daher sieht der Entwurf vor, daß sowohl bei der Überlassung des Schulvermögens an eine andere Person unter gleichzeitiger Aufgabe der Schulerhalterschaft als auch im Falle des Überganges des Schulvermögens auf eine andere Person nach dem Tode des Schulerhalters das Recht zur Schulführung erlischt. Dies findet seine Begründung darin, daß der Schulerhalter in seiner Person verschiedene Voraussetzungen erbringen muß und das Recht der Schulführung selbst nur in beschränktem Maß mit den materiellen Voraussetzungen der Schulführung im Zusammenhang steht. Für den Rechtsnachfolger eines Schulerhalters enthält diese Regelung schon deshalb keine Nachteile, weil jedermann bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen einen Anspruch darauf hat, eine Schule errichten zu können.

Zu § 91:

Diese Bestimmung enthält eine Regelung über die Bezeichnung von Privatschulen, durch die eine Irreführung der Öffentlichkeit durch den Anschein eines Öffentlichkeitsrechtes oder des Rechtes zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung verhindert werden soll.

Zu § 92:

Hier wird die Führung privater Schülerheime geregelt. Damit die Errichtung der Schulbehörde bekannt wird, ist eine Anzeigepflicht vorgesehen.

Im übrigen geht der Gesetzentwurf davon aus, daß eine behördliche Aufsicht bei der Errichtung und Führung von Schülerheimen in geringerem Maße notwendig erscheint, als dies bei der Errichtung und Führung von Schulen der Fall ist. Aus diesem Grunde sieht Abs. 2 des Entwurfes lediglich repressive Maßnahmen vor, falls Mißstände auftreten.

Zu den §§ 93 und 94:

Mit diesen Bestimmungen werden § 6 des Berufsschulgrundsatzgesetzes und § 8 des Fachschulgrundsatzgesetzes ausgeführt. § 93 enthält die Erfordernisse für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

Zu Abs. 1 ist zu bemerken, daß durch diese Bestimmung gewährleistet sein soll, daß als Voraussetzung für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes hinsichtlich des Unterrichtserfolges an Privatschulen weder höhere noch geringere Anforderungen gestellt werden, wie sie bei den öffentlichen Schulen gleicher Art gegeben sind. Dies wird insbesondere dann zu berücksichtigen sein, wenn es sich um Schulen einer Schulart handelt, die etwa auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfes neu eingerichtet werden und mit gewissen Anfangsschwierigkeiten zu rechnen haben.

Abs.2 sieht vor, daß vor dem lehrplanmäßig vollen Ausbau der Privatschule das Öffentlichkeitsrecht jeweils nur auf ein Schuljahr verliehen werden kann.

Die Bestimmung des § 94 enthält die gesetzliche Umschreibung der mit dem Öffentlichkeitsrecht verbundenen Rechte und Pflichten.

Zu Abs.1 lit.d ist zu bemerken, daß dadurch Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht weitgehend den gleichen schulrechtlichen Vorschriften unterworfen werden, wie dies bei gleichwertigen öffentlichen Schulen der Fall ist.

Im Abs.2 werden für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht Sonderregelungen hinsichtlich des Aufnahmevertrages getroffen. Dem das Privatrecht beherrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit entsprechend, hat der Privatschulerhalter eine weitgehende Freiheit bei der Auswahl der Aufnahmsbewerber bzw. bei der Gestaltung des Aufnahmevertrages. Unzulässig ist allerdings eine Auswahl unter Zugrundelegung diskriminierender Gesichtspunkte (siehe § 85 Abs.2 bis 3). Darüber hinaus wird der Privatschulerhalter in jedem Fall darauf zu achten haben, daß der Aufnahmsbewerber die schulrechtlichen Aufnahmuvoraussetzungen (§ 26 Abs.1 des Gesetzentwurfes) erfüllt, da ihr Nichtvorliegen die (rückwirkende) Rechtsunwirksamkeit des Aufnahmevertrages nach sich zieht. Durch diese Unwirksamkeitsdrohung soll der Schüler vor einer widerrechtlichen Aufnahme, die später nachteilige Auswirkungen nach sich ziehen kann (z.B. Nichtanerkennung von Prüfungen und dgl.), geschützt werden.

Außerdem soll dadurch verhindert werden, daß Schüler wegen Nichterfüllung der Aufnahmuvoraussetzungen von öffentlichen Schulen in Privatschulen auszuweichen versuchen. Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Aufnahme maßgebend; später auftretende Mängel haben keine Auswirkung.

Zu § 95:

In gleicher Weise, wie im § 93 des Entwurfes die Voraussetzungen taxativ aufgezählt sind, bei deren Vorliegen das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden muß, nennt § 95 die Umstände, bei deren Vorliegen das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen ist. Zum Schutz der Schüler, die eine derartige Schule besuchen, wird vorgesehen, daß der Entzug beziehungsweise die Nichtweiterverleihung des Öffentlichkeitsrechtes erst erfolgen, wenn eine Frist zur Besehung der Mängel ungenützt verstreicht.

Die Bestimmung des Abs.2 zweiter Satz ermöglicht, daß bei Auflassung einer Schule mit Öffentlichkeitsrecht auch noch nach Jahren auf Grund der Amtsschriften und Kataloge Bestätigungen über den Schulbesuch ausgestellt werden können.

Zu § 96:

Hiermit wird die Behördenzuständigkeit für die Aufsicht über die Privatschulen sowie Art und Umfang dieser Aufsicht geregelt. Soweit es sich um Privatschulen handelt, denen das Öffentlichkeitsrecht verliehen worden ist, unterscheidet sich die Aufsicht nicht von jener, die hinsichtlich der öffentlichen Schulen ausgeübt wird. Sie umfaßt daher sowohl eine Rechtsaufsicht (hinsichtlich der Einhaltung der Privatschulbestimmungen, insbesondere der in § 94 Abs.1 lit.d zitierten Vorschriften) als auch eine Fachaufsicht (in pädagogischer und unterrichtlicher Hinsicht).

Zu § 97:

Nach dieser Bestimmung sind verschiedene Verstöße gegen die Schulpflicht- und Privatschulvorschriften als Verwaltungsübertretungen zu ahnden.

Zu § 98:

Hiemit werden die erforderlichen Übergangsbestimmungen getroffen. Durch Abs.4 sollen erworbene Rechte geschützt werden, doch finden auf die weitere Führung der bereits errichteten Privatschule ("Landwirtschaftliche Haushaltungsschule der Kongregation der Töchter der göttlichen Liebe" in Hochstraß) die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes Anwendung.

Zu § 99:

Die vorliegenden Bestimmungen orientieren sich an § 12 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl.Nr.278/1969. Damit konnte in den letzten Jahren die Sammlung von Erfahrungen und die Fortentwicklung des landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens (siehe Anlage "NÖ Landwirtschaftliche Schulmodelle") ermöglicht werden. In ähnlicher Weise soll auch die versuchsweise Abweichung von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes möglich sein. Eine nicht überschreitbare Grenze werden hierbei selbstverständlich die Bestimmungen des Berufsschul- sowie des Fachschulgrundsatzgesetzes (z.B. betreffend Aufbau, Stundenausmaß, Fachrichtung, Aufnahmevoraussetzung) bilden.

Zu § 100:

Die vorliegende Entwurfsbestimmung wurde dem § 8 Abs.3 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl.Nr.278/1969, nachgebildet. Diese Regelung hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen, weil sie gewährleistet, daß die Kundmachung dieser Verordnungen auf eine Weise erfolgt, die dem Zweck der Kundmachung, nämlich der Information des betroffenen Personenkreises, in diesen Fällen besser entspricht als die Kundmachung in dem an sich dafür bestimmten Publikationsorgan.

Zu § 101:

Durch § 3 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 278/1969 wurde für die öffentlichen Berufs- und Fachschulen die Schulgeldfreiheit normiert. Diese Bestimmung wurde in § 10 Abs.2 dieses Gesetzentwurfes übernommen. In Übereinstimmung damit soll durch die vorliegende Entwurfsbestimmung die Freiheit von Landesverwaltungsabgaben eingeführt werden. Die Notwendigkeit, Eingaben an Schulen mit Bundesstempelmarken zu versehen, ist angesichts des besonderen Naheverhältnisses zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule den meisten Erziehungsberechtigten unverständlich, insbesondere da die Bestimmungen des § 78 SCHUG für den allgemeinen Schulbereich die Freiheit von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben vorsehen. Es wird daher um auch in diesem Fall die Einheit des Schulwesens zu vertreten, für land- und forstwirtschaftliche Schulen eine gleichartige bundesgesetzliche Regelung anzustreben sein.

Zu § 102:

Es ist beabsichtigt, den vorliegenden Gesetzesentwurf mit 1. September 1976 in Kraft treten zu lassen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die wichtigsten Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes zu erstellen sein.

Schlußbemerkungen

Dem Land wird durch das vorliegende Gesetz gegenüber der bisherigen Rechtslage voraussichtlich ein Mehraufwand im Hinblick auf die Einrichtung des Landw.Schulbeirates und der Landw.Schulaufsicht sowie für den nach Maßgabe des Bedarfes erforderlichen Ausbau der Berufs- und Fachschulen erwachsen. Dieser Mehraufwand ist derzeit, insbesondere wegen der steigenden Kostensituation auf dem Bausektor, nicht genau abzuschätzen. Der Gesetzentwurf wurde einem ordentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen. Die darin geltend gemachten Einwendungen sachlicher und legistischer Natur wurden - soweit erforderlich und zweckmäßig - im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst ist beigeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen (NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz), der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'J. M. M.', written in a cursive style.